

Angeklagte wegen Ehegattenmordes in großen städtischen Bezirken

U.S. Department of Justice Office of Justice Programs Bureau of Justice Statistics

Angeklagte wegen Ehegattenmordes in großen städtischen Bezirken

Von Patrick A. Langan, Ph.D., Statistiker des BJS, und John M. Dawson, ehemaliger Statistiker des BJS

September 1995, NCJ-153256

(Hinweis: Diese Datei enthält keine Datentabellen. Um eine Kopie des vollständigen Berichts mit Datentabellen zu erhalten, rufen Sie das BJS Clearinghouse unter 1-800-732-3277 an). Bureau of Justice Statistics Jan M. Chaiken, Ph.D. Direktor

Patrick A. Langan, Ph.D., Statistiker, Bureau of Justice Statistics, und John M. Dawson, ehemaliger BJS-Statistiker, verfassten diesen Bericht. Wesentliche Unterstützung wurde von Lawrence A. Greenfeld geleistet. Tom Hester redigierte und Jayne Robinson erstellte den Bericht.

Die in diesem Bericht enthaltenen Daten können beim National Archive of Criminal Justice Data der Universität Michigan unter der Telefonnummer 1-800-999-0960 angefordert werden.

Der Name des Datensatzes lautet Murder in Large Urban Counties, 1988 (ICPSR 9907).

Angeklagte wegen Ehegattenmordes in großen städtischen Bezirken

Inhalt

Höhepunkte.....	1
Umfrage unter Mordangeklagten.....	4
Merkmale der Angeklagten bei Ehegattenmord	4
Fälle von Ehegattenmord, die von der Staatsanwaltschaft eingestellt wurden.....	6
Angeklagte wegen Ehegattenmordes, die vor Gericht standen:	8
Fälle von Ehegattenmord durch Schuldbekenntnis erledigt	10
Angeklagte, die sich des Mordes an ihrer Ehefrau schuldig bekannt haben	11
Überblick über den Verfahrensablauf bei Angeklagten wegen Mordes an Ehepartnern.....	13
Verurteilung von Angeklagten, die wegen Tötung ihres Ehepartners verurteilt wurden	14
Bearbeitungszeit in Fällen von Ehegattenmord.....	15
Weniger strenge Urteile für angeklagte Ehefrauen:	15
Rasse in Fällen von Ehegattenmord	18
Methodik.....	19

Höhepunkte

Anzahl der wegen Mordes an Ehepartnern Angeklagten und ihre demografischen Merkmale

1988 hat die Justiz in den 75 größten Bezirken des Landes schätzungsweise 540 Fälle von Ehegattenmord bearbeitet. Die Zahl der wegen Mordes an der Ehefrau angeklagten Ehemänner war größer als die der wegen Mordes an ihrem Ehemann angeklagten Ehefrauen. Von den 540 Fällen wurden 318 - oder 59% - von den Männern und 222 - oder 41% - von den Frauen angeklagt.

Von den 540 Angeklagten waren 55% Schwarze und 43% Weiße.

Von den Angeklagten Ehemännern waren 51% schwarz und 45% weiß.

Von den angeklagten Ehefrauen waren 61% schwarz und 39% weiß. Bei 97% der Morde gehörten beide Ehegatten derselben Rasse an.

Das Alter der wegen Mordes an der Ehefrau Angeklagten reichte von 18 bis 87 Jahren, das Durchschnittsalter lag bei 39 Jahren. Das Durchschnittsalter der angeklagten Männer lag bei 41 Jahren, das der angeklagten Frauen bei 37 Jahren.

Verhaftungsanklage

Mord ersten Grades war die häufigste Anklage bei der Verhaftung, die 70% der Angeklagten betraf. In absteigender Reihenfolge der Schwere verteilten sich die Anklagen wie folgt auf die 540 wegen Mordes an Ehepartnern Angeklagten:

- 70% Mord ersten Grades *24% Mord zweiten Grades * 6% fahrlässige Tötung

Wie die Justiz die Fälle von Ehegattenmord bearbeitete.

Die Fälle wurden auf eine der folgenden drei Arten bearbeitet:

- der Staatsanwalt lehnte eine Strafverfolgung ab; oder
- der Angeklagte plädierte auf nicht schuldig, kam vor Gericht und wurde entweder freigesprochen oder verurteilt; oder
- der Angeklagte plädierte auf schuldig.

Von den 540 Angeklagten, die wegen Mordes an ihrem Ehepartner angeklagt waren, bekannten sich 232 - oder 43% - schuldig, ihren Ehepartner getötet zu haben, und 238 - oder 44% - bekannten sich nicht schuldig und standen vor Gericht.

Die restlichen 70 Personen - oder 13% - wurden nicht strafrechtlich verfolgt.

Ergebnis bei Angeklagten, die auf "nicht schuldig" plädierten und vor Gericht standen

Von den 238 Personen, die auf "nicht schuldig" plädierten, wurden 63% von einem Geschworenengericht und die restlichen 37% von einem Richter verurteilt. Gemeinsam sprachen Richter und Geschworene 16% der 238 Angeklagten wegen Ehegattenmordes frei und verurteilten 84%, d. h. 199 Personen, wegen der Tötung ihres Ehepartners.

Die Freispruchquote bei Gerichtsverhandlungen (Verfahren vor einem Richter) war höher als bei Gerichtsverhandlungen: 26% der Gerichtsverhandlungen endeten mit einem Freispruch, gegenüber 11% der Gerichtsverhandlungen.

Angeklagte, die wegen der Tötung ihres Ehepartners verurteilt wurden

Von den 540 wegen Mordes an ihrem Ehepartner Angeklagten wurden 431 (oder 80%) letztendlich für die Tötung ihres Ehepartners verurteilt. Ihre Verurteilung war das Ergebnis von entweder auf schuldig plädierten (232 Personen) oder in einem Gerichtsverfahren verurteilt wurden (199 Personen).

Während die meisten Personen, die wegen Ehegattenmordes verhaftet wurden (70%), wegen Mordes ersten Grades angeklagt waren, wurde bei den meisten Personen, die wegen Ehegattenmordes verurteilt wurden (52%), fahrlässige oder nicht fahrlässige Tötung als Vergehen angegeben.

Strafen für Angeklagte, die wegen Tötung ihres Ehepartners verurteilt wurden

Von den 431 Angeklagten, die wegen der Tötung ihres Ehepartners verurteilt wurden, wurden 89% zu einer Haftstrafe in einem staatlichen Gefängnis verurteilt, 1% wurde in ein Bezirksgefängnis eingewiesen, und die restlichen 10% erhielten eine reine Bewährungsstrafe (ohne Gefängnis- oder Gefängnisaufenthalt).

Schätzungsweise 12% der 431 verurteilten Ehegattenmörder erhielten eine lebenslange Freiheitsstrafe und 1% die Todesstrafe.

Ohne die lebenslänglichen und die Todesstrafen betrug die durchschnittlich verhängte Haftstrafe 13 Jahre.

Angeklagte Ehefrauen werden seltener verurteilt

Angeklagte Ehefrauen hatten eine niedrigere Verurteilungsquote als Angeklagte Ehemänner.

- Von den 222 angeklagten Ehefrauen wurden 70% wegen der Tötung ihres Partners verurteilt,

Im Gegensatz dazu wurden von den 318 angeklagten Ehemännern 87% wegen Mordes an der Ehefrau verurteilt.

- Von den 100 angeklagten Ehefrauen, die entweder von einem Richter oder einer Jury verurteilt wurden, wurden 31% freigesprochen. Aber von den 138 angeklagten Ehemännern wurden 6% freigesprochen.
- Von den 59 angeklagten Ehefrauen, die von einem Geschworenengericht verurteilt wurden, wurden 27% freigesprochen. Aber von den geschätzten 91 angeklagten Ehemännern, die vor ein Geschworenengericht gestellt wurden, wurde keiner freigesprochen.

Verurteilte Ehefrauen werden weniger streng verurteilt

Schätzungsweise 156 Ehefrauen und 275 Ehemänner wurden wegen der Tötung ihres Ehepartners verurteilt. Verurteilte Ehefrauen wurden seltener zu einer Gefängnisstrafe verurteilt als verurteilte Ehemänner, und verurteilte Ehefrauen erhielten kürzere Haftstrafen als ihre männlichen Kollegen.

- 81% der verurteilten Ehefrauen, aber 94% der verurteilten Ehemänner wurden zu einer Haftstrafe verurteilt.
- Im Durchschnitt erhielten verurteilte Ehefrauen Haftstrafen, die etwa 10 Jahre kürzer waren als die Haftstrafen der Ehemänner. Ohne Berücksichtigung lebenslanger oder tödlicher Haftstrafen betrug die durchschnittliche Haftstrafe für die Tötung eines Ehepartners 6 Jahre für Ehefrauen, aber 16,5 Jahre für Ehemänner.
- Von den zu Haftstrafen verurteilten Ehefrauen erhielten 15% eine Strafe von 20 Jahren oder mehr (einschließlich lebenslanger Haft und Todesstrafe); bei den Ehemännern waren es 43%.

Provokation des Opfers häufiger in Fällen, in denen die Frau als Angeklagte auftritt

Nach den in den Akten der Staatsanwaltschaft enthaltenen Informationen wurden mehr beschuldigte Ehefrauen (44%) als beschuldigte Ehemänner (10%) zum Zeitpunkt des Mordes oder in der Nähe des Mordes von ihrem Ehepartner angegriffen (mit einer Waffe bedroht oder körperlich angegriffen).

Selbstverteidigung als mögliche Erklärung für die niedrigere Verurteilungsquote der Ehefrauen

Unter bestimmten Umständen kann eine extreme Provokation des Opfers eine Tötung in Notwehr rechtfertigen. Eine Provokation lag in den Fällen, in denen die Ehefrau als Angeklagte auftrat, häufiger vor, und die Verurteilungswahrscheinlichkeit für die Ehefrau war geringer als für den Ehemann, was darauf hindeutet, dass die relativ hohe Rate an Opferprovokationen, die für die Fälle, in denen die Ehefrau als Angeklagte auftrat, charakteristisch war, einer der Gründe für die niedrigere Verurteilungsrate der Ehefrau im Vergleich zum Ehemann war. Dementsprechend wurden von den beschuldigten Ehefrauen, die provoziert worden waren, 56% verurteilt, was deutlich unter der Verurteilungsquote von 86% bei den beschuldigten Ehefrauen, die nicht provoziert worden waren, und von 88% bei den Ehemännern, die nicht provoziert worden waren, liegt.

Es gibt keine Erklärung dafür, warum die staatlichen Gefängnisstrafen für angeklagte Ehefrauen im Durchschnitt 10 Jahre kürzer waren als für angeklagte Ehemänner.

Ehefrauen erhielten kürzere Haftstrafen als Ehemänner (im Durchschnitt 10 Jahre Unterschied), selbst wenn der Vergleich auf Angeklagte beschränkt wird, die in Bezug auf die Frage, ob sie provoziert wurden oder nicht, gleich waren.

- Die durchschnittliche Gefängnisstrafe für nicht provozierte Ehefrauen betrug 7 Jahre oder 10 Jahre weniger als die durchschnittlichen 17 Jahre für nicht provozierte Ehemänner.

Die Rasse des Opfers hat keinen Einfluss auf den Ausgang der Fälle

In 55% der Fälle war das Opfer schwarz, in 43% weiß. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Angeklagter wegen Ehegattenmordes verurteilt wird, war etwa gleich hoch, unabhängig davon, ob das Mordopfer weiß oder schwarz war. Von den wegen Mordes an der Ehefrau Angeklagten, deren Opfer weiß war, wurden 81% verurteilt. Von denjenigen, deren Opfer schwarz war, wurden 79% verurteilt.

Auch das Strafmaß hing nicht von der Rasse des Opfers ab. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein verurteilter Ehegattenmörder eine Gefängnisstrafe erhält, war in etwa gleich hoch, unabhängig davon, ob das Mordopfer weiß oder schwarz war: Der verurteilte Ehegattenmörder wurde in 93% der Fälle, in denen das Opfer weiß war, zu einer Gefängnisstrafe verurteilt, was sich nicht wesentlich von den 87% der Fälle unterscheidet, in denen das Opfer schwarz war. Die Länge der Gefängnisstrafe, die gegen einen verurteilten Ehegattenmörder verhängt wurde, war im Allgemeinen unabhängig davon, ob das Mordopfer weiß oder schwarz war.

- Bei einer Verurteilung wegen Mordes ersten Grades betrug die durchschnittliche Gefängnisstrafe (ohne lebenslange Haft und Todesstrafe) in Fällen mit weißem Opfer 29 Jahre und unterschied sich damit nicht wesentlich von den 32 Jahren, die in Fällen mit schwarzem Opfer verhängt wurden.
- Bei einer Verurteilung wegen Mordes zweiten Grades lag die durchschnittliche Gefängnisstrafe (ohne lebenslange Haftstrafen) bei weißen Opfern bei 19 Jahren und damit deutlich höher als bei schwarzen Opfern mit 13 Jahren. Allerdings erhielten 23% der wegen Mordes zweiten Grades verurteilten Angeklagten in Fällen mit schwarzen Opfern eine lebenslange Freiheitsstrafe, verglichen mit 8% der Angeklagten in Fällen mit weißen Opfern.
- Bei einer Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung betrug die durchschnittliche Freiheitsstrafe (ohne lebenslange Haftstrafen) bei weißen Opfern 8 Jahre und unterschied sich nicht wesentlich von den durchschnittlichen 6 Jahren bei schwarzen Opfern.

Die Rasse des Angeklagten hat keinen Einfluss auf das Ergebnis

Die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung, einer Gefängnisstrafe im Falle einer Verurteilung und die Länge der Gefängnisstrafe waren in etwa gleich, unabhängig davon, ob der Angeklagte bei Ehegattenmord weiß oder schwarz war.

- 78% der weißen Angeklagten wurden verurteilt, was sich nicht wesentlich von den 80% der schwarzen Angeklagten unterscheidet.
- Unter den verurteilten Ehegattenmörtern wurden 93% der weißen Angeklagten zu einer Gefängnisstrafe verurteilt, was sich nicht wesentlich von den 88% der schwarzen Angeklagten unterscheidet.

Bearbeitungszeit

Vom Tag des Mordes bis zur Verhaftung, bis zur Anklageerhebung und bis zur endgültigen Verurteilung wurden drei Messgrößen für die Bearbeitungszeit herangezogen. Die meisten der wegen Mordes an Ehepartnern Angeklagten wurden noch am Tag des Mordes verhaftet.

Die durchschnittliche Zeit bis zur Anklageerhebung betrug 4 Monate. Die durchschnittliche Zeit bis zur endgültigen Verurteilung betrug fast genau 1 Jahr.

Bei Ehemännern, die vor ein Geschworenengericht gestellt wurden, vergingen durchschnittlich 12 1/2 Monate vom Tag des Mordes bis zum Abschluss des Geschworenenverfahrens. Bei Ehefrauen, die vor ein Geschworenengericht gestellt wurden, dauerte es deutlich länger, nämlich etwa 18 1/2 Monate.

Umfrage unter Mordangeklagten

Im Jahr 1988 haben Staatsanwälte, Richter und Geschworene in den 75 bevölkerungsreichsten Bezirken der USA schätzungsweise 9.600 Angeklagte wegen Mordes verurteilt, freigesprochen oder anderweitig abgeurteilt. Sechs Prozent - oder schätzungsweise 540 Angeklagte - waren Personen, die wegen Mordes an ihrem Ehepartner angeklagt waren.

Die Informationen über die 540 Angeklagten stammen aus einer repräsentativen Stichprobe von Mordfällen, die im Jahr 1988 abgeschlossen wurden. Die Stichprobe wurde aus den Akten der Staatsanwälte in 33 der 75 Bezirke gezogen. Die Bezirke waren weit verstreut, von Los Angeles und San Diego über Denver und Dallas bis hin zu Philadelphia und Dade County (Miami). Für jeden Angeklagten füllten die Datenerfasser einen langen Fragebogen aus und erstellten aus den Akteninformationen einen kurzen Bericht.

Die Akten der Staatsanwaltschaft enthalten u. a. den polizeilichen Verhaftungsbericht, die Berichte der Ermittler und Informationen darüber, wie der Fall abgeschlossen wurde. Fragebögen und Erzählungen sind die Datenquellen für diesen Bericht.

In den 75 größten Bezirken ereignen sich etwas mehr als die Hälfte aller Morde in den USA. (Die Nation besteht aus 3.109 Bezirken; daher konzentrieren sich die Morde auf eine relativ kleine Anzahl von Orten). Folglich sind die in diesem Bericht zusammengefassten Umfrageergebnisse von breiter Relevanz, da sie von den Gerichten stammen, an denen die meisten Mordprozesse in den USA stattfinden. Diese Studie über die Bearbeitung von Mordfällen unter Ehepartnern ist die geografisch umfassendste Studie zu diesem Thema. Die Erhebung bezieht sich zwar auf Mordfälle, die vor sieben Jahren, 1988, verhandelt wurden, doch weiß das Bureau of Justice Statistics aus langjähriger Erfahrung mit der Erhebung bei Gerichten, dass Veränderungen bei der Bearbeitung von Fällen recht allmählich erfolgen. Die Ergebnisse des Berichts sind daher wahrscheinlich auch heute noch gültig.

Die gleiche Datenbank, die in diesem Bericht verwendet wird, wurde zuvor von John M. Dawson und Barbara Boland (Murder in Large Urban Counties, 1988, BJS Special Report, NCJ-140614, Mai 1993) und von John M. Dawson und Patrick A. Langan (Murder in Families, BJS Special Report, NCJ-143498, Juli 1994).

Merkmale der Angeklagten bei Ehegattenmord

Geschlecht des Angeklagten

Bei den Angeklagten wegen Mordes an Ehefrauen waren die Ehemänner in der Überzahl. Von den 540 Angeklagten waren 318 - oder 59% - Ehemänner, die des Mordes an ihrer Frau angeklagt waren, und 222 - oder 41% - waren Ehefrauen, die des Mordes an ihrem Mann angeklagt waren. Unter den 540 Angeklagten befanden sich definitionsgemäß keine geschiedenen Paare, sondern sowohl Ehegatten in eheähnlicher Gemeinschaft als auch getrennt lebende Ehegatten. (Aus den Fallberichten geht hervor, dass 8% getrennt lebten, aber die tatsächliche Zahl war wahrscheinlich höher, da der Trennungsstatus wahrscheinlich nicht immer erfasst wurde).

Jahr und Ort des Mordes

Etwa achtzig Prozent der mutmaßlichen Morde, die 1988 aufgeklärt wurden, ereigneten sich 1988 oder 1987. Der Rest liegt früher, in einem Fall bis 1975. Nahezu 90% der Morde fanden in den eigenen vier Wänden statt.

Zeit bis zur Verhaftung

In etwa 80% der Fälle wurden die Beschuldigten entweder am Tag des Mordes oder am folgenden Tag verhaftet.

Mordwaffe

Mehr Ehefrauen (95%) als Ehemänner (69%) benutzten eine Pistole oder ein Messer, um den Tod herbeizuführen. Damit eine kleinere Person eine größere Person töten kann (z. B. eine Ehefrau ihren Ehemann), ist im Allgemeinen eine tödliche Waffe erforderlich.

Rasse und Alter der Angeklagten

Von den 540 Angeklagten waren 55% schwarz und 43% weiß. Von den Ehemännern, die wegen Ehegattenmordes angeklagt waren, waren 51% schwarz und 45% weiß. Von den angeklagten Ehefrauen waren 61% schwarz und 39% weiß.

Siebenundneunzig Prozent der Morde geschahen innerhalb einer ethnischen Gruppe. Ein Prozent waren schwarze Ehemänner, die weiße Ehefrauen töteten. Die restlichen 2% entfielen auf andere Morde zwischen den Rassen - entweder töteten weiße Ehemänner schwarze Ehefrauen, weiße Ehefrauen schwarze Ehemänner oder schwarze Ehefrauen weiße Ehemänner. (Historische Daten für die Vereinigten Staaten deuten darauf hin, dass das Risiko eines Ehegattenmordes für Ehepartner in gemischtrassigen Ehen mehr als siebenmal so hoch ist wie in intrarassischen Ehen. Siehe James A. Mercy und Linda E. Saltzman, "Fatal Violence among Spouses in the United States, 1976-85," American Journal of Public Health, Mai 1989, Vol. 79, Nr. 5.)

Das Alter der wegen Mordes an Ehepartnern Angeklagten reichte von 18 bis 87. Im Durchschnitt waren die wegen Mordes an Ehepartnern Angeklagten (Durchschnittsalter 39 Jahre) wesentlich älter als die wegen Mordes Angeklagten insgesamt (Durchschnittsalter 28 Jahre). Das Durchschnittsalter der angeklagten Ehemänner lag bei 41 Jahren, das der angeklagten Ehefrauen bei 37 Jahren.

Anklage bei Verhaftung

Die Stichprobe umfasste ausschließlich Personen, die wegen (in absteigender Reihenfolge der Schwere) Mordes ersten Grades, Mordes zweiten (oder dritten) Grades oder fahrlässiger (oder freiwilliger) Tötung angeklagt waren. Mord ersten Grades ist vorsätzlicher Mord (z. B. Mord durch Vergiftung, Mord auf der Lauer) oder Verbrechensmord (z. B. Vergewaltigungsmord, Raubmord).

Mord zweiten (oder dritten) Grades ist jeder andere Mord.

Nicht fahrlässige Tötung ist die vorsätzliche Tötung ohne Vorsatz im Affekt.

Weniger schwerwiegende Formen der Tötung - nämlich fahrlässige Tötung und vertretbare Tötung - wurden nicht in die Stichprobe aufgenommen. Allerdings wurden einige Angeklagte, die ursprünglich wegen einer der schwereren Tötungsdelikte angeklagt waren, letztlich wegen fahrlässiger Tötung verurteilt. Ebenso wurden einige, die zunächst wegen eines Tötungsdelikts angeklagt waren, später mit der Begründung entlastet, sie hätten in Notwehr gehandelt.

Mord ersten Grades war die vorherrschende ursprüngliche Anklage. Die Anklagen verteilten sich wie folgt

- Mord ersten Grades: 70%
- Mord zweiten Grades: 24%
- Nicht fahrlässige Tötung: 6%

Ähnlichkeiten zwischen Angeklagten

Bestimmte Merkmale unterschieden sich nicht signifikant zwischen beschuldigten Ehemännern und beschuldigten Frauen.

Anzahl der Opfer

- 4% der Ehemänner und 1% der Ehefrauen waren wegen der Tötung von mehr als einer Person angeklagt worden. (Zählt man alle an schwangeren Frauen begangenen Morde als Mehrfachmord, so beträgt der Prozentsatz der Männer mit mehreren Opfern 5%, eine vorsichtige Schätzung, da die Schwangerschaft nicht in allen Fällen erfasst wurde.)

Prozentsatz der Auftragsmorde

- 3% der Ehemänner und 6% der Ehefrauen wurden wegen Auftragsmordes angeklagt.

Prozentsatz der Fälle mit psychischer Vorgeschichte *11% der beschuldigten Ehemänner und 15% der beschuldigten Ehefrauen hatten eine psychische Vorgeschichte.

Prozentsatz der Fälle, in denen eine Schusswaffe benutzt wurde

- 50% der Ehemänner und 58% der Ehefrauen hatten eine Schusswaffe benutzt.

Unterschiede zwischen den Beschuldigten

Bestimmte Merkmale unterschieden sich signifikant zwischen den beschuldigten Ehemännern und den beschuldigten Ehefrauen: * Mehr Ehemänner (20%) als Ehefrauen (10%) hatten in einem Anfall von Eifersucht wegen der tatsächlichen oder eingebildeten Untreue der Partnerin getötet.

- Mehr Ehemänner (31%) als Ehefrauen (9%) hatten eine Vorgeschichte mit Drogenmissbrauch.) *Mehr Ehemänner (22%) als Ehefrauen (3%) hatten zum Zeitpunkt des Mordes Drogen konsumiert.
- Mehr Ehemänner (66%) als Ehefrauen (37%) hatten zum Zeitpunkt des Mordes Alkohol getrunken. (Insgesamt tranken 55% der Angeklagten zum Zeitpunkt des Mordes Alkohol. In 66% der Fälle war Alkohol im Spiel, entweder beim Angeklagten oder beim Opfer).

Fälle von Ehegattenmord, die von der Staatsanwaltschaft eingestellt wurden

Nach der Verhaftung des Angeklagten prüfen die Staatsanwälte den Fall und entscheiden, ob sie ihn aussortieren oder strafrechtlich verfolgen. (Wie im gesamten Bericht verwendet, umfassen Fälle, die "von der Staatsanwaltschaft erledigt" wurden, Fälle, die ausgesondert, abgelehnt oder nicht weiterverfolgt wurden, Fälle, die als nolle prosequi eingestuft wurden, und Fälle, in denen der Richter die Anklage abgewiesen hat.)

Von den 540 Beschuldigten wurden 70 - oder 13% - nicht strafrechtlich verfolgt. Die Staatsanwälte haben nicht wesentlich mehr Ehefrauen als Ehemänner aussortiert.

- 16% der Ehefrauen und 11% der Ehemänner wurden nicht strafrechtlich verfolgt.

Die meisten der nicht strafrechtlich verfolgten Ehefrauen wurden ausgesondert, weil die Staatsanwälte aus den Beweisen schlossen, dass diese Frauen ihren Mann in Notwehr getötet hatten. Im Gegensatz dazu war Selbstverteidigung nur selten der Grund, den die Staatsanwälte für die Nichtverfolgung von Ehemännern angaben. Bei den Ehemännern waren die Gründe vielfältiger: Er beging Selbstmord, nachdem er seine Frau getötet hatte; er nahm ihr das Leben durch einen Gnadenschuss oder bei einem Schusswaffenunfall.

Nicht strafrechtlich verfolgte Ehegattenmörder

Notizen zu den Akten der Staatsanwälte (die Fallnummern sind die, die im Datensatz vergeben wurden. Die Notizen sind nicht unbedingt vollständig und enthalten alle relevanten Details):

Dallas Fall Nr. 79 Die Frau (das Opfer) ist 89 Jahre alt und seit 65 Jahren verheiratet. Nach einem Schlaganfall, den sie kürzlich erlitten hat, leidet sie unter starken Schmerzen. Sie fleht den Arzt an, sie zu töten. Der Arzt weigert sich. Der 87-jährige Ehemann geht ins Krankenhaus und erschießt sie. Er wird sofort verhaftet.

New Orleans Fall Nr. 54 Der 43-jährige Ehemann (das Opfer), ein Wäschereibetreiber, hat seine 35-jährige Frau jahrelang geschlagen. Zum Zeitpunkt des Mordes streiten sich die beiden, und der Ehemann sticht ihr in den Rücken. Sie ergreift das Messer und sticht auf ihn ein, wodurch er verblutet. Sie wird noch am selben Tag verhaftet. Sie behauptet, es sei Notwehr gewesen, und die Familie des Opfers erhebt keine Einwände.

New Orleans Fall Nr. 95 Der 28-jährige Ehemann (das Opfer) hat eine lange Vorgeschichte, was die Übergriffe auf seine 25-jährige Frau angeht. Zum Zeitpunkt des Mordes sieht ein Zeuge, wie der Ehemann seine Frau in der Küche mit einer Machete in der Hand verfolgt. Der Kampf endet damit, dass die Frau den Mann einmal niederschlägt. Sie wird noch am selben Tag verhaftet und behauptet, es sei Selbstverteidigung gewesen.

Los Angeles Fall Nr. 21 Während eines Streits zieht die 50-jährige Hausfrau (das Opfer) eine Waffe und droht, ihren 39-jährigen arbeitslosen Ehemann zu töten. Die beiden kämpfen. Er flieht aus dem Haus und steigt in sein Auto. Sie stellt sich vor das Auto, hebt die Waffe und zielt. Er überfährt sie. Er wird einen Tag später verhaftet.

Columbus (OH) Fall Nr. 2 Die 75-jährige Ehefrau hat psychische Probleme. Eines Morgens, als ihr Mann (das Opfer), ein 75-jähriger Schweißer im Ruhestand, noch schläft, ersticht sie ihn. Sie sagt, sie habe eine Stimme gehört, die ihr sagte, sie solle ihn töten.

Orange County (CA) Fall Nr. 64 Als die Polizei am Tatort eintrifft, findet sie die Leiche der Frau (des Opfers) mit 15 Stichwunden und die Leiche des Ehemanns mit 5. Die Polizei geht davon aus, dass es einen Streit gab, der Ehemann im Kampf auf die Frau eingestochen und sich dann selbst den Hals durchgeschnitten hat. Beide sind bereits seit 1 oder 2 Tagen tot.

San Diego Fall #89 Drei Wochen vor dem Mord schlägt der 32-jährige Ehemann seine 35-jährige Frau (das Opfer) schwer. Sie erzählt anderen, dass er sie beim nächsten Mal umbringen wird. Sie will die Scheidung, aber er will eine Versöhnung. Am Tag des Mordes befinden sich die beiden in einer Bar, und er trinkt. Später sieht ein Zeuge sie vor einem Auto mitten auf der Straße. Die Frau schreit auf, sackt zu Boden und stirbt an mehreren Stichwunden in der Brust. Der Ehemann flieht vom Tatort. Später wird er an einer Überdosis Drogen tot aufgefunden.

Orlando (FL) Fall #7 Der Ehemann kommt betrunken nach Hause und verlangt Geld von seiner Frau. Sie weigert sich, woraufhin er sie mit einem Metallrohr angreift. Sie holt ein Schlachtermesser aus der Küche und sticht ihm einmal ins Herz.

Insgesamt plädierten 44% der wegen Mordes an der Ehefrau Angeklagten auf "nicht schuldig" und kamen vor Gericht. Der Prozentsatz der Angeklagten, die sich vor Gericht verantworten mussten, war bei den Ehemännern und Ehefrauen fast identisch.

- 45% der Ehefrauen und 43% der Ehemänner standen vor Gericht.

Verurteilungen und Freisprüche

Von den angeklagten Eheleuten, die sich vor Gericht verantworten mussten, wurden 16% freigesprochen und 84% wurden verurteilt. Die Richter und Geschworenen sprachen mehr Ehefrauen als Ehemänner frei.

- 31% der Ehefrauen, die vor Gericht standen, wurden freigesprochen, verglichen mit nur 6% der Ehemänner.
- Freisprüche wegen Unzurechnungsfähigkeit waren jedoch gleich häufig.
- Von den Ehegatten, die vor Gericht standen, wurden 3% der Ehefrauen und Ehemänner wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen. (Die Zahl derer, die auf "nicht schuldig wegen Unzurechnungsfähigkeit" plädierten, aber verurteilt wurden, ist nicht bekannt.)

Diejenigen, die vor Gericht gingen, und diejenigen, die letztendlich vor Gericht verurteilt wurden, unterschieden sich nicht in Bezug auf das Delikt der Verhaftung.

- Die meisten derjenigen, die vor Gericht kamen (69%) und die meisten derjenigen, die vor Gericht verurteilt wurden (70%), hatten als Verhaftungsdelikt Mord ersten Grades. Etwa 2% wurden wegen fahrlässiger Tötung verhaftet.

Allerdings waren die Delikte, für die eine Verurteilung vor Gericht erfolgte, weniger schwerwiegend als die Festnahmedelikte.

- Von den vor Gericht Verurteilten hatten 70% Mord ersten Grades als Festnahmedelikt, aber 35% Mord ersten Grades als Verurteilungsdelikt.

Bei einem Viertel der vor Gericht Verurteilten war das Verurteilungsdelikt fahrlässige Tötung.

Die Reduzierung von Mord ersten Grades auf eine geringere Anklage erfolgte nicht bei der Anklageerhebung: Von allen Angeklagten, die vor Gericht standen, wurden 95% auf der gleichen Stufe wie bei ihrer Verhaftung angeklagt. Die geringe Zahl der Verurteilungen wegen Mordes ersten Grades ist auch nicht auf eine höhere Freispruchquote zurückzuführen: Die Freispruchquoten unterschieden sich nicht wesentlich nach Anklageebene.

Der Grund könnte vielmehr darin liegen, dass die Beweise nicht für eine Verurteilung in der höchsten Anklagestufe ausreichten, oder dass sich die Geschworenen nur selten auf eine Verurteilung in der höchsten Stufe einigen konnten. Was auch immer der Grund sein mag, wenn es zu einer Verurteilung kam, so geschah dies in etwa der Hälfte der Fälle aufgrund einer geringeren Anklage, unabhängig davon, ob es sich bei dem Angeklagten um die Ehefrau oder den Ehemann handelte.

- 49% der Ehefrauen und 47% der Ehemänner, die vor Gericht verurteilt wurden, hatten ein weniger schwerwiegendes Vergehen begangen als das ursprüngliche Vergehen bei der Festnahme.

Die Freispruchquote bei Gerichtsverhandlungen (Verfahren vor einem Richter) war höher als bei Verfahren vor einem Schwurgericht.

- 26% der Gerichtsverhandlungen endeten mit einem Freispruch, gegenüber 11% der Schwurgerichtsverhandlungen.

Insgesamt wurden 63% der Angeklagten, die vor Gericht standen, von einem Geschworenengericht verurteilt, die restlichen 37% von einem Richter. Bei Ehefrauen war die Wahrscheinlichkeit, dass sie sich für eine Verhandlung vor einem Gericht entschieden, nicht wesentlich höher als bei Ehemännern.

- 41% der beschuldigten Ehefrauen und 34% der beschuldigten Ehemänner entschieden sich für eine Verhandlung auf der Anklagebank und nicht für ein Schwurgerichtsverfahren.

Ehefrauen wurden häufiger als Ehemänner von den Geschworenen freigesprochen: 27% der Ehefrauen wurden freigesprochen, aber keiner der Ehemänner. (Die ungewichtete Stichprobe umfasste 34 Ehemänner, die vor einem Schwurgericht verhandelt wurden. Kein einziger der 34 wurde freigesprochen. Auf die 75 größten Bezirke hochgerechnet, entsprechen die 34 Fälle schätzungsweise 91 Fällen).

Trotz eines beträchtlichen Unterschieds in der Freispruchquote bei Gerichtsverfahren zwischen Ehefrauen und Ehemännern war der Unterschied statistisch nicht signifikant, was möglicherweise darauf zurückzuführen ist, dass die Schätzungen auf einer zu geringen Anzahl von Stichprobenfällen basierten.

- Die Richter sprachen 37% der Ehefrauen und 17% der Ehemänner frei.

Verurteilung der vor Gericht Verurteilten

Obwohl die Wahrscheinlichkeit, dass Ehefrauen zu einer Gefängnisstrafe verurteilt wurden, nicht signifikant geringer war als bei Ehemännern, war die Länge ihrer Gefängnisstrafe kürzer als die der Ehemänner.

- Schätzungsweise 82% der Ehefrauen und 95% der Ehemänner, die wegen Tötung ihres Ehepartners vor Gericht verurteilt wurden, erhielten eine Haftstrafe. ("Verurteilt wegen Tötung ihres Ehepartners" ist nicht ganz korrekt, da einer der Angeklagten, ein Ehemann, nur wegen eines Waffendelikts verurteilt wurde. Alle anderen wurden wegen Tötung oder Beihilfe zur Tötung eines Ehepartners verurteilt.)
- Ehefrauen, die vor Gericht verurteilt wurden, erhielten eine durchschnittliche Gefängnisstrafe von 10 Jahren, 11 Jahre weniger als die Ehemänner (eine durchschnittliche Gefängnisstrafe von 21 Jahren).

Angeklagte wegen Ehegattenmordes, die vor Gericht standen:

Freisprüche

Notizen aus den Akten der Staatsanwaltschaft:

Miami Fall Nr. 84 Das Paar hat seit 20 Jahren eine Beziehung, die immer wieder unterbrochen wird. Einige Wochen vor dem Mord sieht sie ihren Lebensgefährten (das Opfer) mit einer anderen Frau ein Motel verlassen. In der Folge kommt es zu mehreren gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen dem Paar, bis sie ihn eines Tages erschießt. Ergebnis: Die Geschworenen sprachen sie von allen Anklagepunkten frei.

Chicagoer Fall #15 Das Paar streitet sich, als die 25-jährige Ehefrau einen Liebesbrief eines Kollegen an ihren 25-jährigen Ehemann (das Opfer, ein Angestellter eines Schnellrestaurants) findet. Die Frau nimmt ein Küchenmesser und sticht auf ihn ein. Sie behauptet, sie sei ein Opfer des Syndroms der misshandelten Ehefrau und habe sich nur verteidigt. Ergebnis: Der Richter sprach sie in einer mündlichen Verhandlung frei.

Chicagoer Fall Nr. 28: Das Ehepaar streitet, als der 64-jährige Ehemann (das Opfer) ein Rohr nach seiner 34-jährigen Frau schwingt. Sie nimmt ein Messer und sticht ihn zu Tode. Ergebnis: Die Geschworenen sprachen sie frei.

Chicago Fall Nr. 52 Der 49-jährige Ehemann (das Opfer) ist betrunknen und gerät in einen Streit mit seiner 50-jährigen Frau. Nach Angaben der Frau wirft er irgendwann einen Fächer nach ihr. Sie holt ein Messer und stürzt sich auf ihn, wobei sie ihm in den Unterleib schneidet. Das Ergebnis: Die Geschworenen haben sie freigesprochen.

Philadelphia Fall Nr. 47 Der 35-jährige Ehemann (das Opfer) kommt nach der Arbeit betrunknen nach Hause und streitet mit seiner 31-jährigen Lebensgefährtin über fehlendes Geld. Der Mann wirft mit Gegenständen nach der Frau und ihren Kindern, bis sie ein Messer nimmt und dem Mann einmal in die Brust sticht. Das Ergebnis: Der Richter sprach die Frau in einer mündlichen Verhandlung frei.

Cambridge (MA) Fall Nr. 16: Der 38-jährige Ehemann wurde mehrmals wegen psychischer Probleme in ein Krankenhaus eingewiesen. Er hat das Gefühl, dass alle es auf ihn abgesehen haben. Als er eines Abends nach Hause kommt, sieht er seine 30-jährige Frau (das Opfer), die sich mit einem Freund unterhält. Er glaubt sofort, dass sie über ihn redet, und erwürgt sie später. Das Ergebnis: In einer Verhandlung wurde er wegen Unzurechnungsfähigkeit für nicht schuldig befunden.

Dallas-Fall Nr. 65: Der arbeitslose 58-jährige Ehemann wird zwei Wochen vor dem Mord aus einer psychiatrischen Klinik entlassen. Er befürchtet, dass seine 56-jährige Frau (das Opfer), eine Sekretärin, ihn wegen eines anderen

Mannes verlässt und ihn wieder in die psychiatrische Klinik einweisen lässt. Er ersticht sie. Das Ergebnis: Der Richter sprach ihn in einer Verhandlung aufgrund von Unzurechnungsfähigkeit für nicht schuldig.

Fall St. Louis #9 Die 42-jährige Ehefrau wurde im Laufe der Jahre immer depressiver. Am Tag des Mordes ist sie so verzweifelt, dass sie ihrem 51-jährigen Ehemann (dem Opfer) mehrmals in den Kopf schießt, während er schläft. Das Ergebnis: Die Geschworenen befanden sie aufgrund von Unzurechnungsfähigkeit für nicht schuldig.

Detroit-Fall Nr. 98 Die beiden sind auf einen Drink ausgegangen. Sie kehren nach Hause zurück und beginnen zu streiten. Nach Angaben der 30-jährigen Ehefrau hat ihr 25-jähriger Ehemann (das Opfer) sie angegriffen. Sie ergreift ein Messer und sticht auf ihn ein. Sie behauptet, er habe sie schon früher geschlagen. Zum Zeitpunkt des Mordes sind keine Zeugen anwesend. Ergebnis: Sie wurde in einer Verhandlung vom Vorwurf des Mordes zweiten Grades freigesprochen.

Manhattan Fall #72 Sie, eine 29-jährige Künstlerin, lebte mit ihrem 47-jährigen Ehemann (dem Opfer), einem Musiker, seit einigen Jahren zusammen. Er schlägt sie häufig, lässt sie hungrig und quält sie. Er sagt ihr immer wieder, dass er sie umbringen wird. In der Zeit vor dem Mord hat er sie weder essen noch duschen lassen. Am Tag des Mordes gehen sie in eine Bar, als sie ihn bittet, sie nach Hause gehen zu lassen, weil sie müde ist. Er sagt "Nein" und beginnt, sie zu schlagen und zu beschimpfen. Die Schläge enden damit, dass sie ihn ersticht. Er ist bereits mehrfach verhaftet und verurteilt worden. Das Ergebnis: Die Geschworenen sprachen sie frei.

Verurteilungen

Notizen aus den Akten der Staatsanwaltschaft

Oklahoma City Fall #24 Der 59-jährige Ehemann (das Opfer) kommt betrunken nach Hause und trinkt weiter. Seine 52-jährige Frau behauptet, er sei gewalttätig geworden und habe angefangen, sie zu schlagen. Sie sagt, sie habe ihn in Selbstverteidigung erschossen. Die Staatsanwaltschaft entgegnet, dass es keine blauen Flecken oder andere Anzeichen für eine Schlägerei gibt. Die Staatsanwaltschaft behauptet, sie habe ihn erschossen, als er im Bett lag und schlief. Das Ergebnis: Die Geschworenen haben sie des Mordes ersten Grades für schuldig befunden. Sie wurde zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt.

Rochester (NY) Fall Nr. 26 Während ihrer turbulenten vierjährigen Ehe misshandelt der Ehemann (das Opfer) seine Frau verbal und körperlich. Sie verlässt ihn jedoch nicht ein einziges Mal. Vor der Mordnacht kauft der Ehemann eine Waffe und legt sie in seine Kommode. In der Mordnacht schlägt der Ehemann die Frau und fordert sie auf, das Haus zu verlassen. Er ruft die Polizei an, um sie aus dem Haus entfernen zu lassen. Während er am Telefon sagt: "Sie ist eine Hure", ergreift die Frau seine Waffe und schießt vier Mal auf ihn. Das Ergebnis: Die Geschworenen befanden sie des Mordes zweiten Grades für schuldig. Sie wurde zu 15 Jahren Gefängnis verurteilt.

Bakersfield (CA) Fall Nr. 34: Der Ehemann (das Opfer) und seine Frau besitzen gemeinsam eine Bar. Sie behauptet, er sei in der Bar aufgetaucht, habe sich über etwas geärgert und ihr eine Ohrfeige gegeben. Sie sagt, sie habe Angst bekommen, eine Waffe gesehen und ihn erschossen. Die Staatsanwaltschaft bestreitet dies und behauptet stattdessen, sie habe ihn ermordet, um das alleinige Eigentum an der Bar zu erlangen. Das Ergebnis: Die Geschworenen befanden sie der fahrlässigen Tötung für schuldig. Sie wurde zu 8 Jahren Gefängnis verurteilt.

Philadelphia Fall #169 Sie sind seit 20 Jahren verheiratet. Beide sind starke Trinker. Während eines Streits schlägt er, ein Hafenarbeiter, seiner 53-jährigen Frau (dem Opfer) auf den Kopf, woraufhin sie einige Tage später stirbt. Es werden Beweise dafür gefunden, dass die Frau misshandelt wurde. Die Kinder des Paares sagen aus, dass er sie seit mindestens 15 Jahren geschlagen hat. Sie war wegen der von ihm zugefügten Schnittwunden und Prellungen in Krankenhäusern der ganzen Stadt. Er hat eine lange Geschichte von Verhaftungen und Verurteilungen. Das Ergebnis: Die Geschworenen befanden ihn der fahrlässigen Tötung für schuldig. Er wurde zu 3 Jahren Gefängnis verurteilt.

Oklahoma City Fall 1 Der 35-jährige Ehemann hat seine 29-jährige Frau (das Opfer) in der Vergangenheit bedroht. Die Drohungen veranlassen sie, ihn zu verlassen. Am Tag des Mordes trinkt sie und kehrt mit ihrer Mutter in seine Wohnung zurück, um Kleidung und Essen zu holen. Er ist dort und hat ebenfalls getrunken. Er ersticht sie als auch ihre Mutter. Anschließend flieht er. Er ist bereits mehrfach verhaftet und verurteilt worden. Ergebnis: Die Geschworenen befanden ihn in zwei Fällen des Mordes ersten Grades für schuldig. Er wurde zur Todesstrafe verurteilt.

Fall San Diego #15 Er, 41 Jahre alt, hat seine 41-jährige Frau (das Opfer) seit etwa 8 Jahren sadistisch missbraucht. Er fesselt sie häufig, knebelt sie, verbindet ihr die Augen und zwingt sie, sexuelle Handlungen an ihm vorzunehmen. Manchmal schneidet und verbrennt er sie, während sie gefesselt ist. Ein Jahr vor dem Mord ruft sie nach einer Schlägerei die Polizei. Er wird verhaftet und verurteilt und dann aus der Marine entlassen, was das Ende einer 22-jährigen Karriere bedeutet. Bald darauf trennen sie sich. In der Mordnacht hat er etwa 20 Bier getrunken und ruft seine ihm entfremdete Frau an und befiehlt ihr, sich auszuziehen und auf seine Ankunft zu warten. Als er

ihre Wohnung betritt, ist sie nackt und streckt ihm ihre Handgelenke entgegen. Er fesselt und knebelt sie, verbindet ihr die Augen, schneidet sie mit einem Messer,wickelt ihr Band und Seil um den Hals und erwürgt sie. Stunden später wird er verhaftet. Er gibt zu, dass er sie getötet hat und dies schon seit einiger Zeit vorhatte. Er gibt ihr die Schuld daran, dass er seine Karriere ruiniert hat, und sagt, dass er sie früher oder später umbringen würde. Das Ergebnis: Die Geschworenen verurteilten ihn wegen Mordes ersten Grades. Er wurde zu 26 Jahren Gefängnis verurteilt.

Fall Nr. 32 aus Seattle Zwei Wochen vor dem Mord wird der 43-jährige Ehemann, ein Flugzeugarbeiter, wegen tätlichen Angriffs auf seine 31-jährige Frau (das Opfer) inhaftiert. Daraufhin ziehen sie und die Kinder aus dem Haus aus. Am Tag des Mordes werden die Kinder in der neuen Wohnung von einem Babysitter beaufsichtigt. Die Frau kehrt nach Hause zurück und der Ehemann taucht aus seinem Versteck auf. Er befiehlt der Babysitterin, sich hinzulegen, und sagt der Frau, dass sie die Babysitterin sterben sehen wird. Er beginnt, dem Babysitter in den Rücken zu stechen, aber der Babysitter kann sich befreien. Der Ehemann wendet sich daraufhin der Frau zu, die an den zahlreichen Stichverletzungen stirbt. Das Ergebnis: Die Geschworenen befanden ihn des Mordes ersten Grades für schuldig. Er wurde zu 45 Jahren Gefängnis verurteilt.

Brooklyn Fall Nr. 54: Der 52-jährige Ehemann vermutet, dass seine 45-jährige Frau (das Opfer) eine Affäre hat. Zu Hause streiten sich die beiden und sie, eine Fabrikarbeiterin, gibt die Affäre zu. Er erschlägt sie mit einem Hammer. Das Ergebnis: Die Geschworenen befanden ihn für schuldig, eine gefährliche Waffe benutzt zu haben (außer einer Feuerwaffe). Er wurde zu einer reinen Bewährungsstrafe verurteilt (kein Gefängnis- oder Strafvollzug).

Dallas Fall #178 Die Ehefrau (das Opfer), eine 24-jährige Postangestellte, hat eine Affäre mit einem anderen Mann. Der 26-jährige Ehemann kommt zum Haus des anderen Mannes und findet seine Frau im Bett mit dem Mann. Der Ehemann erschießt beide und tötet sie. Das Ergebnis: Die Geschworenen sprachen ihn in zwei Fällen der fahrlässigen Tötung schuldig. Er wurde zu 50 Jahren Gefängnis verurteilt.

Riverside (CA) Fall Nr. 1 Der Ehemann (das Opfer) schlägt und misshandelt seine Frau seit vielen Jahren. Eines Nachts, nachdem sie misshandelt wurde, steht sie auf, nimmt ein Gewehr und erschießt ihn, während er schläft. Anschließend nimmt sie ihre Kinder und flieht. Das Ergebnis: Die Geschworenen befanden sie der fahrlässigen Tötung für schuldig. Sie wurde zu 8 Jahren Gefängnis verurteilt.

Fälle von Ehegattenmord durch Schuldbekenntnis erledigt

Von den 540 Angeklagten bekannten sich 43% schuldig, ihren Ehepartner getötet zu haben. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich Ehefrauen und Ehemänner schuldig bekannten, war etwa gleich hoch.

- 39% der Ehefrauen und 46% der Ehemänner bekannten sich der Tötung ihres Ehepartners für schuldig.

Die überwiegende Mehrheit der Plädoyers bezog sich auf eine reduzierte Anklage.

- Bei den meisten derjenigen, die sich schuldig bekannten (67%), war Mord ersten Grades das Hauptdelikt. Zehn Prozent hatten nicht fahrlässige Tötung.
- In nur 10% der Fälle wurde auf schuldig plädiert, wenn es sich um Mord ersten Grades handelte, und in 58% der Fälle, in denen sich die Ehegatten des Mordes schuldig bekannten, war es fahrlässige Tötung.

Bei einem Vergleich von Ehemännern und Ehefrauen, die sich der Tötung eines Ehepartners schuldig bekannt haben, war es wahrscheinlicher, dass die beschuldigten Ehefrauen wegen der am wenigsten schweren Form des Mordes, der fahrlässigen Tötung, verhaftet wurden (19% der Ehefrauen und 5% der Ehemänner), als die beschuldigten Männer. Da sie von vornherein wegen weniger schwerwiegender Delikte verhaftet wurden, waren die Delikte, derer sie sich schuldig bekannten, tendenziell auch weniger schwerwiegender als die der Ehemänner.

- Wenn sich Ehefrauen schuldig bekannten, wurde in 87% der Fälle auf Totschlag (fahrlässig oder nicht fahrlässig) plädiert; wenn sich Ehemänner schuldig bekannten, wurde in 60% der Fälle auf Totschlag plädiert.

Dennoch plädierten Ehefrauen nicht häufiger auf eine geringere Anklage als Ehemänner.

- Wenn sich die Ehefrauen schuldig bekannten, wurde in 71% der Fälle eine reduzierte Anklage erhoben; wenn sich die Ehemänner schuldig bekannten, wurde in 76% der Fälle ebenfalls eine reduzierte Anklage erhoben.

Verurteilung derjenigen, die sich schuldig bekannt haben

Wahrscheinlich sind die meisten Schuldgeständnisse das Ergebnis von Verhandlungen zwischen der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung. Bei solchen Verhandlungen wird ein "Schnäppchen" gemacht. Als Gegenleistung dafür, dass die Staatsanwaltschaft die Schwere oder die Zahl der Anklagepunkte verringert (Reduzierung der Anklagepunkte), erklärt sich der Angeklagte bereit, sich schuldig zu bekennen. Oder der

Angeklagte erklärt sich im Gegenzug dafür, dass die Staatsanwaltschaft eine mildere Strafe empfiehlt (Strafminderung), bereit, sich im Sinne der Anklage schuldig zu bekennen.

Strafverteidigungsabkommen haben für beide Seiten Vorteile. Für den Staatsanwalt, der durch ein Beweisproblem behindert wird, bedeutet ein Schuldgeständnis zumindest eine Verurteilung, selbst wenn es sich nicht um die schwerste Anklage handelt. Für den Angeklagten, der sich schuldig bekennt, führt ein Schuldgeständnis in der Regel zu einer geringeren Strafe als der, die andernfalls verhängt worden wäre.

Der Vorteil eines Schuldbekenntnisses bei einem Tötungsdelikt ist für den Angeklagten, der sich für ein Schuldbekenntnis entscheidet, nicht immer sofort ersichtlich. Ein Gerichtsverfahren bietet zumindest die Chance auf einen Freispruch, während ein Schuldbekenntnis eine Verurteilung garantiert und eine Gefängnisstrafe nahezu sicher macht. Der mögliche Vorteil eines Schuldeingeständnisses wird jedoch deutlich, wenn man die Strafen für Ehegattenmörder, die vor Gericht verurteilt wurden, mit denen vergleicht, die durch ein Schuldeingeständnis verurteilt wurden.

- Obwohl die Wahrscheinlichkeit einer Gefängnisstrafe in Fällen, in denen auf schuldig plädiert wurde, etwa gleich hoch war (88% bzw. 90%), erhielten 1% derjenigen, die auf schuldig plädierten, aber 25% derjenigen, die vor Gericht verurteilt wurden, eine lebenslange Haftstrafe.
- Bei denjenigen, die zwar zu einer Gefängnisstrafe, aber nicht zu einer lebenslangen Haftstrafe verurteilt wurden, betrug die durchschnittliche Haftstrafe 10 1/2 Jahre für Angeklagte, die auf schuldig plädierten, aber 17 Jahre für Angeklagte, die vor Gericht verurteilt wurden.

Diese längeren Haftstrafen für Angeklagte, die vor Gericht verurteilt wurden, standen bis zu einem gewissen Grad im Einklang mit der geringeren Wahrscheinlichkeit, dass sie eine Strafminderung erhielten.

- Wenn die Angeklagten auf schuldig plädierten, wurde die Anklage in 74% der Fälle reduziert; wenn sie jedoch vor Gericht verurteilt wurden, erfolgte die Verurteilung in 48% der Fälle zu einer reduzierten Anklage).

Zum Teil aufgrund ihrer weniger schwerwiegenden Vergehen wurden Ehefrauen zu weniger harten Strafen verurteilt als Ehemänner.

Obwohl Ehefrauen nicht wesentlich seltener als Ehemänner zu einer Haftstrafe verurteilt wurden, war die Dauer ihrer Haftstrafe kürzer als die der Ehemänner.

- Von denjenigen, die auf schuldig plädierten, wurden 81% der Ehefrauen und 93% der Ehemänner zu einer staatlichen Haftstrafe verurteilt.
- Die durchschnittliche Dauer der Haftstrafe für Ehefrauen, die sich schuldig bekannten, betrug 4 Jahre und war damit 10 Jahre kürzer als die durchschnittliche Dauer von 14 Jahren für Ehemänner, die sich schuldig bekannten.

Angeklagte, die sich des Mordes an ihrer Ehefrau schuldig bekannt haben

Notizen aus den Aufzeichnungen der Staatsanwälte:

Philadelphia Fall #69 Beide sind im Ruhestand. Sie sind seit 47 Jahren verheiratet. Die 65-jährige Ehefrau (das Opfer) hat kürzlich einen Schlaganfall erlitten. Ihr Gesundheits- und Geisteszustand verschlechtert sich rapide. Nach Aussage ihres jährigen Ehemann, dass sie "geistig gestört" sei. Er ist der Meinung, dass er ihren gesundheitlichen Ansprüchen nicht mehr gerecht werden kann, und beschließt, sie "aus ihrem Elend zu befreien". Er erschießt sie mit einem Gewehr. Ergebnis: Er bekannte sich der fahrlässigen Tötung schuldig und wurde zu einer Bewährungsstrafe verurteilt (keine Gefängnis- oder Strafvollzugsstrafe).

Queens (NY) Fall Nr. 5 Nach Angaben von Nachbarn sind der Ehemann und seine Ehefrau (das Opfer) regelmäßig betrunken und streiten sich. Am Tag des Mordes streiten sie sich und der Ehemann legt seine 69-jährige Ehefrau auf ein Klappbett und klappt es zu. Später sagt er, er habe es versucht, aber er konnte es nicht öffnen. Sie stirbt im geschlossenen Klappbett. Ergebnis: Er plädierte auf fahrlässige Tötung und wurde zu einer Bewährungsstrafe verurteilt (kein Gefängnisaufenthalt).

Fall Nr. 1 in San Diego Der Ehemann ist Bauarbeiter, die Ehefrau bezieht Sozialhilfe. Der 23-jährige Ehemann (das Opfer) schlägt seine 21-jährige Frau und ihre 18 Monate alte Tochter in der Nacht vor dem Mord. In der Mordnacht schlafen die Frau und ihr Mann in ihrem Schlafzimmer, während die Tochter in einem anderen Zimmer ist. Das Kind beginnt zu weinen und weckt den Ehemann. Er befiehlt der Frau, das Weinen des Kindes zu beenden. Die Frau verlässt das Schlafzimmer, kehrt mit einer Pistole zurück und erschießt den Ehemann. Es stellt sich heraus, dass die Frau und die Tochter von dem Opfer wiederholt körperlich misshandelt wurden. Bei der Untersuchung im Krankenhaus zum Zeitpunkt des Mordes werden mehrere Blutergüsse bei dem Kind und dem Angeklagten in

verschiedenen Stadien der Heilung festgestellt. Ergebnis: Sie bekannte sich der fahrlässigen Tötung schuldig und wurde zu 10 Monaten Gefängnis verurteilt.

New Haven Fall #2 Sie, eine 28-jährige Sekretärin, wird von ihrem 30-jährigen Ehemann (dem Opfer) jahrelang körperlich und sexuell misshandelt. Mehrmals versucht er, sie zu töten. Zunächst bleibt sie bei ihm, weil sie glaubt, dass er damit aufhört, dann, weil sie befürchtet, dass er sie überall findet, wohin sie geht, und schließlich, weil sie fürchtet, ihre Kinder zu verlieren. Irgendwann kauft sie eine Waffe, um sich zu verteidigen. In der Mordnacht glaubt sie, dass er sie möglicherweise umbringen wird. Mitten in einer Schlägerei holt sie die Waffe unter der Matratze hervor und erschießt ihn. Das Ergebnis: Sie bekannte sich der fahrlässigen Tötung schuldig und wurde zu einer Bewährungsstrafe verurteilt (keine Gefängnis- oder Strafvollzugsstrafe).

Fall Pittsburgh #15 Der Ehemann (das Opfer) hat seine Frau in der Vergangenheit geschlagen. In der Mordnacht kommt der Ehemann nach Hause und beginnt, die Frau herumzukommandieren, wie er es häufig tut. Die Frau verlässt den Raum. Als sie zurückkommt, bemerkt sie, dass er im Schrank nach seiner Waffe sucht. Die Frau hatte sie zuvor unter dem Bett versteckt. Während er sie sucht, holt die Frau die Waffe heraus und schießt wiederholt auf ihn. Sie behauptet, sie sei der Misshandlungen überdrüssig. Das Ergebnis: Sie bekannte sich der fahrlässigen Tötung schuldig und wurde zu einer Bewährungsstrafe verurteilt (keine Gefängnis- oder Strafvollzugsstrafe).

Fall Nr. 62 aus Ft. Lauderdale Eines späten Abends streiten sich der Ehemann (das Opfer) und die Ehefrau, eine Postzustellerin, miteinander. Die Polizei trifft ein und überzeugt den Ehemann, die Wohnung zu verlassen. Die Frau schließt die Tür ab, bewaffnet sich mit einer Pistole und schläft im Flur. Der Ehemann kehrt am nächsten Morgen zurück, betritt die Wohnung und findet die Frau im Badezimmer eingesperrt. Als der Ehemann versucht, ins Bad zu gelangen, gibt die Frau einen Schuss durch die Tür ab und trifft den Ehemann am Bein. Die Handlung verlagert sich ins Schlafzimmer, wo der Ehemann in den Kopf geschossen wird. Ergebnis: Die Frau bekannte sich der fahrlässigen Tötung schuldig und wurde zu einer Bewährungsstrafe verurteilt (kein Gefängnisaufenthalt).

Austin (TX) Fall Nr. 4 Der Ehemann (das Opfer) und seine Lebensgefährtin, eine Haushälterin, trinken und streiten häufig. Am Tag des Mordes sind beide betrunken und beginnen zu streiten. Die Frau nimmt eine Waffe und erschießt ihren Mann. Anschließend ruft sie die Polizei an. Die Frau weist Verletzungen auf, die sie nach eigenen Angaben durch Schläge ihres Lebensgefährten erlitten hat. Das Ergebnis: Sie bekannte sich der fahrlässigen Tötung schuldig und wurde zu 10 Jahren Gefängnis verurteilt.

Dayton (OH) Fall Nr. 3 Der Ehemann (das Opfer) und seine Lebensgefährtin streiten sich über verschiedene Dinge. Während des Streits schlägt der Ehemann sie. Als der Ehemann in der Küche hinter ihr her ist, greift sie zu einem Messer. Sie sticht ihm in den Rücken, während er davonläuft. Das Ergebnis: Sie bekannte sich der fahrlässigen Tötung schuldig und wurde zu 2 Jahren Gefängnis verurteilt.

Albuquerque Fall #9 Beide sind arbeitslos. Eine Woche vor dem Mord wird der 22-jährige Ehemann aus dem Gefängnis entlassen und zieht zu seiner 22-jährigen Frau (dem Opfer), die im Haus seiner Großmutter lebt. Zum Zeitpunkt des Mordes teilt die Frau dem Ehemann mit, dass sie ihn verlassen möchte, um mit einem Mann zusammen zu sein, mit dem sie sich getroffen hat, als der Ehemann im Gefängnis war. Sie teilt ihm auch mit, dass sie von dem anderen Mann schwanger sein könnte. Der Ehemann erwürgt sie, erzählt der Großmutter, er habe seine Frau getötet, und ruft die Polizei. Familienmitglieder und Freunde sagen, dass er seine Frau in der Vergangenheit immer wieder angegriffen und ihr Leben bedroht hat. Außerdem hat er ein langes Vorstrafenregister. Das Ergebnis: Er bekannte sich der fahrlässigen Tötung schuldig und wurde zu 16 Jahren Gefängnis verurteilt.

Prince George's County (MD) Fall #13 In der Mordnacht holten der Ehemann und ein Freund die Frau (das Opfer) ab und fuhren die Straße entlang, als der Ehemann anhielt, um "das Auto zu reparieren". Während der Ehemann unter die Motorhaube schaut, beginnt der Freund, die Frau mit einer Rasierklinge aufzuschlitzen. Der Ehemann sagt, er habe zuvor mit dem Freund darüber gescherzt, sie zu töten, aber er behauptet, er habe es nicht wirklich ernst gemeint. Als er sieht, wie sie leidet, sagt er, dass er sie erschießt, um sie von ihrem Elend zu erlösen. Das Ergebnis: Der Ehemann bekannte sich des Mordes ersten Grades schuldig und wurde zu einer lebenslangen Haftstrafe verurteilt.

New Haven (CT) Fall Nr. 7: Das Ehepaar hat eine Vorgeschichte körperlicher Misshandlungen. Der 56-jährige Ehemann hat eine Stichwunde, die ihm seine 38-jährige Frau (das Opfer) bei einer früheren Auseinandersetzung zugefügt hat. Am Tag des Mordes behauptet der Ehemann, seine Frau habe sich auf ihn gestürzt und gesagt, sie wolle ihn umbringen. Er sticht sie zu Tode. Er hat eine lange Vorgeschichte von Verhaftungen und Verurteilungen. Das Ergebnis: Er bekannte sich der fahrlässigen Tötung schuldig und wurde zu 20 Jahren Gefängnis verurteilt.

Fall Denver #18 Er ist ein 34-jähriger Stahlwerksarbeiter, sie eine 24-jährige Kellnerin. Es kommt zu einem Streit zwischen den beiden, bei dem es unter anderem darum geht, ob die schwangere Frau (das Opfer) abtreiben sollte. Der Ehemann fordert sie auf, zu gehen. Sie weigert sich. Sie bedroht ihn daraufhin mit einem Messer. Er erlangt

die Kontrolle über das Messer und sticht auf sie ein. Das Ergebnis: Er bekannte sich des Mordes zweiten Grades schuldig und wurde zu 24 Jahren Gefängnis verurteilt.

Memphis Fall #2 Der 39-jährige Ehemann behauptet, dass seine 34-jährige Frau (das Opfer) ihn während eines Streits mit einem Telefon geschlagen hat. Die Frau ist wesentlich größer als der Ehemann. Der Ehemann gibt an, dass die Frau nach einer Handfeuerwaffe griff, die in einem Schrank aufbewahrt wurde, und die beiden stritten sich darum. Während des Kampfes wird die Waffe einmal abgefeuert, wodurch die Frau getötet wird. Der Ehemann ruft daraufhin die Polizei. Ergebnis: Der Ehemann bekannte sich der fahrlässigen Tötung schuldig und wurde zu 2 Jahren Gefängnis verurteilt.

Cambridge (MA) Fall Nr. 2 Sowohl der 58-jährige Ehemann, ein Postbeamter, als auch seine 44-jährige Frau (das Opfer) wurden wegen psychiatrischer Störungen in ein Krankenhaus eingeliefert. Am Tag des Mordes kehrt die Ehefrau von einem 6-monatigen Aufenthalt in einer psychiatrischen Klinik zurück. Sie weigert sich, ihre Medikamente zu nehmen und dreht nach Aussage des Angeklagten durch. Sie bedroht den Ehemann mit einer zerbrochenen Flasche, beginnt zu halluzinieren und schlägt den Ehemann. Stundenlang versucht er, sie zu beruhigen, bis er schließlich zu viel Druck auf ihren Hals ausübt und sie stirbt. Ergebnis: Der Ehemann bekannte sich der fahrlässigen Tötung schuldig und wurde zu 20 Jahren Gefängnis verurteilt.

Oklahoma City Fall Nr. 30 Die 29-jährige Ehefrau (das Opfer) beschuldigt den 32-jährigen Ehemann, sich für eine andere Frau zu interessieren. Ein Streit artet in eine Schlägerei aus. Die Frau ist mit einem Küchenmesser bewaffnet. Der Ehemann hat eine Schere. Beide erleiden Stichverletzungen, aber ihre Verletzungen sind tödlich. Das Ergebnis: Der Ehemann bekannte sich der fahrlässigen Tötung schuldig und wurde zu 5 Jahren Gefängnis verurteilt.

Philadelphia Fall #96 Beide sind im Ruhestand. Der 73-jährige Ehemann leidet an der Alzheimer-Krankheit, weshalb er manchmal verwirrt ist. Am Tag des Mordes beschließt er, seine 73-jährige Frau (das Opfer) zu töten. Er schlägt sie mit einem Brecheisen zu Tode und ruft dann die Polizei. Ergebnis: Der Ehemann bekannte sich der fahrlässigen Tötung schuldig und wurde zu einer Bewährungsstrafe verurteilt (kein Gefängisaufenthalt).

Überblick über den Verfahrensablauf bei Angeklagten wegen Mordes an Ehepartnern

Alle in der Stichprobe erfassten Angeklagten wurden wegen Mordes an einem Ehepartner angeklagt, und alle wurden 1988 verurteilt. Die Art und Weise, wie sie entlassen wurden, war unterschiedlich.

- Nicht strafrechtlich verfolgt: 13%
- Auf schuldig plädiert: 43%
- Verurteilt im Prozess: 37%
- Freispruch im Prozess: 7%

Obwohl die Wahrscheinlichkeit, dass Ehefrauen strafrechtlich verfolgt werden (16% gegenüber 11%), sich vor Gericht verantworten müssen (45% gegenüber 43%) oder sich schuldig bekennen (39% gegenüber 46%), nicht signifikant geringer ist als bei den Ehemännern, ist die Wahrscheinlichkeit, dass sie wegen der Tötung ihres Ehepartners verurteilt werden, geringer.

- 30% der Ehefrauen, aber 13% der Ehemänner wurden entweder nicht strafrechtlich verfolgt oder angeklagt, aber vor Gericht freigesprochen.
- Umgekehrt wurden 70% der Ehefrauen wegen Tötung ihres Ehepartners verurteilt, gegenüber 87% der Ehemänner.)

Die Wahrscheinlichkeit, wegen Mordes ersten oder zweiten Grades verurteilt zu werden, war bei Ehefrauen etwa halb so hoch wie bei Ehemännern.

- 25% der Ehefrauen, aber 46% der Ehemänner wurden wegen Mordes ersten oder zweiten Grades verurteilt.

Der Prozentsatz der Ehemänner und Ehefrauen, die wegen einer geringeren Straftat (einer weniger schweren Straftat als die, für die sie verhaftet wurden) verurteilt wurden, unterschied sich jedoch nicht wesentlich.

- 3% der Ehefrauen und 54% der Ehemänner wurden wegen eines minderschweren Delikts verurteilt.

Die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung unterschied sich nicht signifikant nach dem Verhaftungsdelikt.

- 78% der Angeklagten, die wegen Mordes ersten Grades festgenommen wurden, wurden verurteilt, verglichen mit 84% der Angeklagten, die wegen Mordes zweiten Grades oder nicht fahrlässige Tötung.

Die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung aufgrund verminderter Anklagen hing mit der Schwere des festgenommenen Delikts zusammen. Je schwerer das festgenommene Delikt war, desto wahrscheinlicher war eine Verurteilung aufgrund einer reduzierten Anklage.

- 53% der Angeklagten, die wegen Mordes ersten Grades festgenommen wurden, wurden wegen einer geringeren Straftat verurteilt, gegenüber 29% der Angeklagten, die wegen fahrlässiger Tötung festgenommen wurden.

Ehefrauen wurden seltener als Ehemänner zu einer Gefängnisstrafe verurteilt.

- 57% der Ehefrauen wurden wegen der Tötung ihres Ehepartners zu einer Gefängnisstrafe verurteilt, im Vergleich zu 81% der Ehemänner.

Verurteilung von Angeklagten, die wegen Tötung ihres Ehepartners verurteilt wurden

Von den verurteilten Angeklagten wurden praktisch alle entweder wegen Mordes oder Totschlags verurteilt. Aufgrund der Strafmilderung waren die Verurteilungen im Allgemeinen weniger schwerwiegend als die Verhaftungen. Bei Festnahmen wegen Mordes ersten Grades wurde die Anklage häufiger reduziert als bei fahrlässiger Tötung.

- Von den verurteilten Angeklagten, die wegen Mordes ersten Grades verhaftet wurden, hatten 68% ein Verurteilungsdelikt,
- 68% hatten eine Verurteilung wegen eines weniger schweren Delikts als ihre Festnahme.
- Bei den Verurteilten, die wegen fahrlässiger Tötung festgenommen wurden, war das Verurteilungsdelikt in 34% der Fälle weniger schwerwiegend als das Verhaftungsdelikt.

Bei den Verurteilten unterschied sich das Verurteilungsdelikt deutlich vom Festnahmedelikt.

- Das vorherrschende Verhaftungsdelikt der verurteilten Angeklagten war die schwerste Form des Mordes, Mord ersten Grades (68%).
- Das vorherrschende Verurteilungsdelikt war jedoch die weniger schwere Form der Tötung, nämlich fahrlässige oder nicht fahrlässige Tötung.

Verurteilte Ehefrauen hatten häufiger Totschlag als verurteilte Ehemänner als Verurteilungsgrund.

- *64% der verurteilten Ehefrauen wurden wegen fahrlässiger oder nicht fahrlässiger Tötung verurteilt, im Vergleich zu 46% der verurteilten Ehemänner.

Dennoch war die Reduzierung der Anklage bei verurteilten Ehefrauen nicht häufiger als bei verurteilten Ehemännern.

- 61% der verurteilten Ehefrauen wurden wegen eines minderschweren Delikts (ein weniger schweres Delikt als das Verhaftungsdelikt) verurteilt, gegenüber 62% der verurteilten Ehemänner.

Ehefrauen, die wegen der Tötung ihres Mannes verurteilt wurden, wurden im Allgemeinen weniger streng verurteilt als Ehemänner, die wegen der Tötung ihrer Frau verurteilt wurden.

- Ein geringerer Prozentsatz der verurteilten Ehefrauen (81%) als der verurteilten Ehemänner (94%) wurde zu einer Haftstrafe verurteilt.
- Verurteilte Ehefrauen (8%) erhielten jedoch nicht signifikant seltener eine lebenslange Haftstrafe als verurteilte Ehemänner (15%).
- Es gab einen signifikanten Unterschied zwischen den Prozentsätzen der Ehefrauen und der Ehemänner, die eine Freiheitsstrafe von 20 oder mehr Jahren erhielten (einschließlich lebenslanger Haft und Todesstrafe). Unter den zu einer Haftstrafe verurteilten Ehefrauen,
- 15% der zu einer Haftstrafe verurteilten Ehefrauen erhielten eine Strafe von 20 Jahren oder mehr, bei den Ehemännern waren es 43%.
- Ohne lebenslängliche Haft oder Todesstrafe betrug die durchschnittliche Gefängnisstrafe für Ehefrauen, die wegen Mordes an ihrem Ehemann verurteilt wurden, 6 Jahre und war damit etwa 10 Jahre kürzer als die durchschnittlichen 16 1/2 Jahre, die Ehemänner für den Mord an ihrer Frau erhielten.

Die Strafen für verurteilte Ehefrauen, die einen Mord begangen haben, variierten je nach Schwere des Mordes, wobei Mord ersten Grades am härtesten und fahrlässige Tötung am wenigsten hart bestraft wurde

- bei Verurteilung wegen Mordes ersten Grades
geringste Strafe - 10 Jahre Gefängnis schwerste Strafe - Tod - lebenslängliches Gefängnis - 36%.
durchschnittliche nicht lebenslange Freiheitsstrafe - 31 Jahre.
- Bei Verurteilung wegen Mordes zweiten Grades
geringste Strafe-gerade Bewährung schwerste Strafe-lebenslängliches Gefängnis lebenslängliches Gefängnis--17%
Durchschnittliche nicht lebenslange Freiheitsstrafe: 16 Jahre.
- Bei Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung
geringste Strafe - unmittelbare Bewährung schwerste Strafe - 50 Jahre Gefängnis - lebenslänglich - 0%.
durchschnittliche nicht lebenslange Freiheitsstrafe - 7 Jahre.
- Bei Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung
geringste Strafe-gerade Bewährung schwerste Strafe--10 Jahre Gefängnis lebenslänglich--0%
durchschnittliche nicht lebenslange Freiheitsstrafe - 5 Jahre.

Bearbeitungszeit in Fällen von Ehegattenmord

Zeitpunkt der Verhaftung: Alle Fälle Die meisten Angeklagten, die einen Ehegatten ermordet haben, wurden noch am Tag der Tötung verhaftet. Folglich betrug der Median der Tage zwischen dem Tag des Mordes und dem Tag der Verhaftung des Beschuldigten 0 Tage. Der Mittelwert lag bei 28 Tagen.

Zeit bis zur Anklageerhebung: Alle Fälle Der Medianwert der Zeitspanne zwischen dem Tag des Mordes und dem Tag der Anklageerhebung (für diejenigen, die angeklagt wurden) lag bei knapp 2 Monaten, der Mittelwert bei 4 Monaten.

Zeit bis zur endgültigen Erledigung Die endgültige Erledigung ist das Datum, an dem der Fall entweder von der Staatsanwaltschaft abgewiesen (oder vor Gericht eingestellt), vor Gericht freigesprochen oder verurteilt oder durch ein Schuldbekenntnis abgeschlossen wurde.

In allen Fällen betrug die Zeitspanne zwischen dem Tag des Mordes und dem Tag, an dem der Fall endgültig eingestellt wurde, im Median 9 Monate. Der Mittelwert lag bei fast 1 Jahr.

Gerichtsverfahren versus Plädyers Die durchschnittliche Verfahrensdauer vom Tag des Mordes bis zur endgültigen Erledigung betrug 8 1/2 Monate bei Plädyers und 1 Jahr bei Gerichtsverfahren. Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 1 Jahr bei Plädyers und 1 Jahr und 2 Monate bei Gerichtsverfahren.

Geschworenenverfahren versus Gerichtsprozesse Fälle, die in einem Gerichtsprozess verhandelt wurden (verstrichene Zeit von ca. 13 Monaten), wurden nicht wesentlich schneller entschieden als solche, die in einem Geschworenenprozess verhandelt wurden (verstrichene Zeit von ca. 15 Monaten).

Schwurgerichtsverfahren Bei Ehemännern, die vor einem Schwurgericht verhandelt wurden, betrug die durchschnittliche Zeit vom Tag des Mordes bis zum Abschluss des Verfahrens etwa 12 1/2 Monate; bei Ehefrauen war sie mit etwa 18 1/2 Monaten deutlich länger.

Weniger strenge Urteile für angeklagte Ehefrauen:

Zusammenfassung der Beweise

Obwohl die Wahrscheinlichkeit, wegen Mordes ersten Grades angeklagt zu werden, für Ehefrauen etwa gleich hoch war wie für Ehemänner und die Wahrscheinlichkeit, dass sie strafrechtlich verfolgt oder angeklagt wurden, behandelte das Justizsystem Ehefrauen in anderer Hinsicht weniger streng als Ehemänner. Vor allem.

Ehefrauen hatten eine niedrigere Verurteilungsquote als Ehemänner.

- 70% der Ehefrauen, aber 87% der Ehemänner wurden wegen der Tötung ihrer Partnerin verurteilt.
- Bei der Verhandlung sprachen Richter und Geschworene 31% der Ehefrauen, aber nur 6% der Ehemänner frei.
- In den Fällen, die vor einem Geschworenengericht verhandelt wurden, wurden 27% der Ehefrauen freigesprochen, aber keiner der Ehemänner.
- Verurteilte Ehefrauen wurden seltener zu einer Gefängnisstrafe verurteilt als verurteilte Ehemänner, und verurteilte Ehefrauen erhielten kürzere Haftstrafen als ihre männlichen Kollegen.
- 81% der verurteilten Ehefrauen, aber 94% der verurteilten Ehemänner wurden zu einer Haftstrafe verurteilt.

- Abgesehen von lebenslänglichen oder Todesurteilen betrug die durchschnittliche Gefängnisstrafe für die Tötung eines Ehepartners 6 Jahre für Ehefrauen, aber 16 1/2 Jahre für Ehemänner.
- Von den Ehefrauen, die zu einer Gefängnisstrafe verurteilt wurden, erhielten 15% eine Strafe von 20 Jahren oder mehr; bei den Ehemännern waren es 43%.
- Die Wahrscheinlichkeit, dass ein wegen Mordes an der Ehefrau angeklagter Angeklagter letztendlich verurteilt und ins Gefängnis gesteckt wird, war bei Ehefrauen geringer als bei Ehemännern.
- Von den 222 angeklagten Ehefrauen landeten 57% im Gefängnis. Von den 318 angeklagten Ehemännern wurden 81% zu einer Gefängnisstrafe verurteilt.

Selbstverteidigung als mögliche Erklärung für die geringere Verurteilungsquote von Ehefrauen

In einigen Fällen tötete die Ehefrau oder der Ehemann den Ehepartner erst, nachdem sie/er von ihm körperlich angegriffen oder mit einer Waffe bedroht wurde. In solchen Fällen kann der Angeklagte Selbstverteidigung geltend machen. Die Justizbeamten entscheiden dann, ob und inwieweit das eigene Verhalten des Opfers zu dessen Tod beigetragen hat. Außerdem prüfen die Beamten, ob der Angeklagte vom Tatort hätte fliehen können, anstatt zu bleiben und sich zu verteidigen, und ob er weniger als tödliche Gewalt hätte anwenden können. In bestimmten Fällen extremer Opferprovokation, in denen die Tötung letztlich als vertretbar eingestuft wird, verzichtet der Staatsanwalt auf eine Anklage, die Geschworenen stimmen gegen eine Anklage oder der Richter bzw. die Geschworenen sprechen den Angeklagten frei. In weniger extremen Fällen wird die Anklage oder das Verurteilungsdelikt herabgesetzt.

Im Folgenden wird die Möglichkeit untersucht, dass Ehefrauen mit geringerer Wahrscheinlichkeit verurteilt wurden als Ehemänner, weil die Angeklagten unter den Ehefrauen mit größerer Wahrscheinlichkeit als die Angeklagten unter den Ehemännern von ihrem Ehepartner schwer provoziert wurden und daher mit größerer Wahrscheinlichkeit aus Gründen der Selbstverteidigung freigesprochen wurden.

Gründe für die Geltendmachung von Notwehr liegen in Fällen, in denen die Frau als Angeklagte auftritt, häufiger vor als in Fällen, in denen der Mann als Angeklagter auftritt

Mögliche Beweise für die Behauptung der Selbstverteidigung - Beweise dafür, dass das Opfer den Angeklagten irgendwo in der Kette der Ereignisse, die zum Mord führten, provoziert hat - lagen häufiger vor, wenn Ehefrauen ihren Mann töteten, als wenn Ehemänner ihre Frau töteten.

- Mehr Ehefrauen (44%) als Ehemänner (10%) waren zum Zeitpunkt des Mordes oder in der Nähe des Mordes von ihrem Ehepartner angegriffen worden (mit einer Waffe bedroht oder körperlich angegriffen). (In einigen Fällen ging aus dem Fragebogen nicht hervor, dass der Angeklagte provoziert worden war, aber aus der Schilderung des Falls ging eindeutig eine Provokation hervor. In solchen Fällen wurde der Angeklagte als provoziert eingestuft.)
- Mehr Ehefrauen (58%) als Ehemänner (10%) waren zum Zeitpunkt des Mordes oder in der Vergangenheit von ihrem Ehepartner angegriffen worden. Dementsprechend hatten mehr Ehefrauen (51%) als Ehemänner (12%) einen Ehepartner getötet, der mindestens einmal verhaftet oder verurteilt worden war (allerdings nicht unbedingt wegen einer Straftat gegen den Angeklagten).

Die Möglichkeit, dass mehr Ehefrauen als Ehemänner in Notwehr getötet haben, wird durch zwei Unterschiede zwischen den Opfern gestützt, obwohl keiner der Unterschiede statistisch signifikant ist.

- Situationen, in denen das Opfer bewaffnet ist, sind wahrscheinlich eher für provozierte als für unprovozierte Morde charakteristisch. Wenn in mehr Fällen, in denen eine Frau angeklagt ist, als ein Mann, das Opfer bewaffnet ist, würde dies tendenziell andere Beweise bestätigen, die darauf hindeuten, dass mehr angeklagte Frauen als Männer provoziert wurden. Von Bedeutung ist also die Tatsache, dass das Opfer in 21% der Fälle, in denen die Frau als Beschuldigte auftrat, bewaffnet war, aber nur in 11% der Fälle, in denen der Mann als Beschuldiger auftrat.
- Frühere Untersuchungen haben gezeigt, dass bei provozierten Morden an Ehepartnern im Vergleich zu unprovozierten Morden häufiger Alkoholkonsum des Opfers vorliegt. Eine zusätzliche Überprüfung der Frage, ob mehr Angeklagte von Ehefrauen als Angeklagte von Ehemännern provoziert wurden, besteht darin, die beiden Fälle im Hinblick auf den Alkoholkonsum der Opfer zu vergleichen. Sie sollten sich unterscheiden, wobei der Alkoholkonsum des Opfers in Fällen, in denen die Ehefrau als Angeklagte auftritt, häufiger ist als in Fällen, in denen der Ehemann als Angeklagter auftritt. Relevant für die Frage der Provokation ist die Tatsache, dass in 25% der Fälle, in denen die Ehefrau den Ehemann getötet hat, nur das Opfer getrunken hat.

Im Vergleich dazu waren nur 4% der Fälle, in denen der Ehemann der Angeklagte war und die Frau die einzige Trinkerin war.

Provokation durch das Opfer verringert die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung

Die Provokation des Opfers (d. h., dass das Opfer den Angeklagten zum Zeitpunkt der Tötung oder in der Nähe des Tötungsdelikts offensichtlich mit einer Waffe angegriffen oder bedroht hat) scheint die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung zu verringern.

- Von den provozierten Ehefrauen wurden 56% verurteilt. (Für provozierte Ehemänner wird keine Verurteilungsquote angegeben, da es zu wenige Fälle für eine zuverlässige Schätzung gab. Außerdem wurden bei der Untersuchung der Auswirkungen der Provokation auf das Strafmaß Fälle ausgeschlossen, bei denen die Provokation unbekannt war.)

Daher können die Durchschnittsstrafen in diesem Abschnitt von den an anderer Stelle angegebenen Durchschnittswerten abweichen.) Dies ist niedriger als die 86% für unprovozierte Ehefrauen oder die 88% für unprovozierte Ehemänner.

Kein Unterschied zwischen provozierten und unprovozierten Ehefrauen in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit einer Gefängnisstrafe oder die Länge der Gefängnisstrafe. Das Risiko einer Verurteilung ist bei provozierten Angeklagten geringer als bei unprovozierten.

Aber wenn sie verurteilt werden, hat der provozierte Angeklagte keinen offensichtlichen Vorteil bei der Strafzumessung.

- 84% der verurteilten weiblichen Angeklagten wurden zu einer Gefängnisstrafe verurteilt, unabhängig davon, ob sie provoziert wurden oder nicht.
- Die durchschnittliche Gefängnisstrafe betrug 5 Jahre für provozierte Angeklagte und 7 Jahre für unprovozierte Angeklagte, aber der Unterschied war statistisch nicht signifikant.

Diese Ergebnisse bedeuten jedoch nicht zwangsläufig, dass das Justizsystem die Provokation des Opfers bei der Strafzumessung außer Acht lässt. Im Folgenden werden drei alternative, aber sich nicht gegenseitig ausschließende Interpretationen dafür gegeben, warum sich die durchschnittlichen Strafmaße zwischen Ehefrauen, die ihren Mann aus Provokation getötet haben, und solchen, die nicht provoziert wurden, nicht unterscheiden.

Die Provokation des Opfers wirkt sich indirekt strafmildernd aus, indem die Anklage reduziert wird

Zur Veranschaulichung: Der Staatsanwalt trägt der Provokation Rechnung, indem er sich auf eine reduzierte Anklage einlässt. Die Strafe, die die provozierte Frau erhält, ist weniger streng als die, die sie erhalten hätte, wenn der Staatsanwalt die Provokation nicht berücksichtigt hätte. Auch der Richter oder die Geschworenen tragen der Provokation Rechnung, indem sie die angeklagte Ehefrau zu einer geringeren Strafe verurteilen. Auch hier ist das Ergebnis eine weniger strenge Strafe als die, die sie sonst erhalten hätte. Eine solche indirekte Strafmilderung ist nicht unbedingt zu beobachten, wenn die Strafen zwischen provozierten und nicht provozierten Angeklagten verglichen werden.

Obwohl die provozierten Ehefrauen aussagten, dass sie angegriffen worden waren, reichten ihre Aussagen in einigen Fällen nicht aus, um Staatsanwälte, Richter oder Geschworene zu überzeugen.

Möglicherweise war ihre Aussage unbestätigt. Unbestätigte Aussagen von Angeklagten sind in der Regel weniger überzeugend als Augenzeugenaussagen, körperliche Anzeichen von Missbrauch beim Angeklagten oder dokumentarische Beweise aus Krankenhaus- oder Gerichtsakten über früheren Missbrauch durch das Opfer. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, dass Staatsanwälte, Richter oder Geschworene zwar von einer Provokation ausgingen, aber auch glaubten, dass der Angeklagte vom Tatort hätte fliehen können oder, selbst wenn dies nicht möglich gewesen wäre, nicht auf tödliche Gewalt hätte zurückgreifen müssen.

Die geringe Stichprobengröße ist ein Grund dafür, dass die 5-Jahres-Strafe für provozierte Ehefrauen nicht wesentlich kürzer ist als die 7-Jahres-Strafe für unprovozierte Ehefrauen.

Bei einer größeren Stichprobe wäre der Unterschied von 2 Jahren statistisch signifikant.

Es gibt keine Erklärung dafür, warum die staatlichen Gefängnisstrafen für angeklagte Ehefrauen im Durchschnitt 10 Jahre kürzer waren als für angeklagte Ehemänner.

- Die durchschnittliche Gefängnisstrafe für verurteilte Ehefrauen lag bei 6 Jahren, d. h. etwa 10 Jahre kürzer als die durchschnittlichen 16,5 Jahre für die Angeklagten Ehemänner.

Mehr Tötungsdelikte von Ehefrauen als von Ehemännern wurden durch die Provokation des Opfers gemildert, und die Ehefrauen erhielten kürzere Strafen als die Ehemänner, doch ist es nicht unbedingt gerechtfertigt, die kürzeren

Strafen für Ehefrauen auf diesen einen besonderen mildernden Umstand zurückzuführen. Angeklagte Ehefrauen und Ehemänner unterschieden sich nicht nur in Bezug auf die Provokation, sondern auch in anderen Faktoren, die den Unterschied von 10 Jahren erklären könnten. Darüber hinaus bleibt der 10-Jahres-Unterschied auch dann bestehen, wenn der Vergleich auf Angeklagte beschränkt wird, die hinsichtlich der Frage, ob sie provoziert wurden, gleich waren.

- Die durchschnittliche Freiheitsstrafe für Angeklagte, die nicht provoziert wurden, betrug 7 Jahre oder 10 Jahre weniger als die durchschnittliche Freiheitsstrafe von 17 Jahren für Angeklagte, die nicht provoziert wurden. (Es wäre auch wünschenswert, die Länge der Haftstrafe zwischen provozierten Ehemännern und provozierten Ehefrauen zu vergleichen. Dieser Vergleich wurde nicht durchgeführt, da zu wenige Angeklagte Ehemänner provoziert wurden, um einen zuverlässigen Vergleich anstellen zu können).

Weitere Lektüre

Die hier berichteten Hauptergebnisse stimmen weitgehend mit den Ergebnissen überein, die Professor Marvin Wolfgang vor vier Jahrzehnten in seiner klassischen Studie über die Behandlung von Tötungsdelikten in Philadelphia zwischen 1948 und 1952 durch das Justizsystem festgestellt hat.

Bei einem Vergleich der Ergebnisse zwischen den Angeklagten bei Ehegattenmorden stellte Wolfgang folgende offensichtliche Unterschiede fest (siehe Patterns in Criminal Homicide [Philadelphia: University of Pennsylvania Press, 1958], S. 217).

- Ein höherer Anteil der Ehemänner (64%) als der Ehefrauen (55%) wurde für schuldig befunden;
- ein höherer Anteil der Ehefrauen (34%) als der Ehemänner (4%) wurde freigesprochen;
- Ehemänner wurden für schwerere Tötungsdelikte verurteilt als Ehefrauen.

Es wurde keine eindeutige Erklärung für diese Unterschiede angeboten, aber Wolfgang deutete an, dass sie größtenteils durch Unterschiede zwischen den Angeklagten in Bezug auf die Provokation des Opfers erklärt werden könnten. Sechzig Prozent der angeklagten Ehefrauen wurden von ihrem Partner stark provoziert, verglichen mit 10% der angeklagten Ehemänner.

Rasse in Fällen von Ehegattenmord

In 529 der 540 Fälle war die Rasse des Mordopfers bekannt. Von den insgesamt 529 Fällen war das Opfer in 292 Fällen schwarz - oder 55% - und in 225 Fällen weiß - oder 43%. Der Rest der 529 Fälle entfiel auf andere Rassen (Asiaten, Indianer, Pazifikinsulaner oder Alaska-Ureinwohner).

Verurteilungsquote unabhängig von der Rasse des Opfers

Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Angeklagter wegen Ehegattenmordes verurteilt wurde, war etwa gleich hoch, unabhängig davon, ob das Mordopfer weiß oder schwarz war.

- Der Angeklagte wurde in 81% der Fälle verurteilt, in denen das Opfer des Ehegattenmords weiß war, was sich nicht wesentlich von den 79% der Fälle unterscheidet, in denen das Opfer schwarz war.

Strafe unabhängig von der Rasse des Opfers

Die Wahrscheinlichkeit, dass ein verurteilter Ehegattenmörder eine Gefängnisstrafe erhielt, war in etwa gleich hoch, unabhängig davon, ob das Mordopfer weiß oder schwarz war.

- Der verurteilte Ehegattenmörder wurde in 93% der Fälle, in denen das Opfer weiß war, zu einer Haftstrafe verurteilt, was sich nicht wesentlich von den 87% der Fälle unterscheidet, in denen das Opfer schwarz war.
- Die Länge der Gefängnisstrafe, die gegen einen verurteilten Ehegattenmörder verhängt wurde, hing im Allgemeinen nicht davon ab, ob das Mordopfer weiß oder schwarz war (Urteile wegen fahrlässiger Tötung werden nicht verglichen, da sie auf zu wenigen Fällen beruhen, um als statistisch zuverlässig zu gelten).
- Bei einer Verurteilung wegen Mordes ersten Grades betrug die durchschnittliche Gefängnisstrafe (ohne lebenslange Haft und Todesstrafe) in Fällen mit weißen Opfern 29 Jahre und unterschied sich damit nicht wesentlich von den 32 Jahren in Fällen mit schwarzen Opfern.
- Bei einer Verurteilung wegen Mordes zweiten Grades lag die durchschnittliche Gefängnisstrafe (ohne lebenslange Haftstrafen) bei weißen Opfern bei 19 Jahren und damit deutlich höher als bei schwarzen Opfern mit 13 Jahren. Allerdings erhielten 23% der wegen Mordes zweiten Grades verurteilten Angeklagten in Fällen mit schwarzen Opfern eine lebenslange Freiheitsstrafe, verglichen mit 8% der Angeklagten in Fällen mit weißen Opfern.

- Bei einer Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung betrug die durchschnittliche Freiheitsstrafe (ohne lebenslange Haftstrafen) bei weißen Opfern 8 Jahre und unterschied sich nicht wesentlich von den durchschnittlichen 6 Jahren bei schwarzen Opfern.

Auch die Rasse des Angeklagten hat keinen Einfluss auf das Ergebnis

Praktisch alle - 97% - der Morde an Ehepartnern waren zwischen den Rassen angesiedelt. Wenn ein Weißer von seinem Ehepartner ermordet wurde, lag die Wahrscheinlichkeit, dass der mutmaßliche Mörder weiß war, bei 97%. War das Opfer des Ehegattenmordes schwarz, lag die Wahrscheinlichkeit bei 97%, dass der mutmaßliche Mörder ebenfalls schwarz war. In Anbetracht der Tatsache, dass es sich bei den Morden an Ehepartnern in hohem Maße um gemischtrassige Fälle handelt, sind die Statistiken, die sich auf die Rasse des Opfers beziehen, mit den Statistiken austauschbar, die sich auf die Rasse des Angeklagten beziehen.

Die allgemeine Schlussfolgerung, dass die Rasse des Opfers keinen Einfluss auf das Ergebnis hat, gilt auch für die Rasse des Angeklagten. Die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung, einer Gefängnisstrafe im Falle einer Verurteilung und die Länge der Gefängnisstrafe waren in etwa gleich, unabhängig davon, ob der Angeklagte des Ehegattenmordes weiß oder schwarz war.

- 78% der weißen Angeklagten wurden verurteilt, was sich nicht wesentlich von den 80% der schwarzen Angeklagten unterscheidet.
- Unter den verurteilten Ehegattenmörtern wurden 93% der weißen Angeklagten zu einer Gefängnisstrafe verurteilt, was sich nicht wesentlich von den 88% der schwarzen Angeklagten unterscheidet.

Methodik

Auswahl der Stichprobe

Die 33 Bezirke in der Stichprobe wurden so ausgewählt, dass sie repräsentativ für die 75 größten Bezirke der Nation sind. Die Rangfolge der Bezirke, in denen die 75 größten Bezirke ermittelt wurden, basierte auf einer Kombination aus Kriminalitätsdaten (Verhaftungen im Rahmen des Uniform Crime Report Part I von 1980 und 1984) und Bevölkerungsdaten (Bevölkerung von 1980 aus dem City County Data Book des Census Bureau). Die Rangfolge spiegelte die Größe der Staatsanwaltschaften wider. Der ursprüngliche Stichprobenplan sah 34 Bezirke vor, von denen 1 die Teilnahme ablehnte.

Im Folgenden sind die 33 Bezirke aufgeführt, deren Staatsanwaltschaften an der hier vorgestellten Studie teilgenommen haben.

Arizona:	Pima
California:	Los Angeles, Orange, Kern, San Diego, Riverside
Colorado:	Denver, Arapahoe
Connecticut:	New Haven
Florida:	Dade, Orange, Broward
Illinois:	Cook
Louisiana:	Orleans
Maryland:	Prince George's
Massachusetts:	Middlesex
Michigan:	Wayne
Missouri:	St. Louis
New Mexico:	Bernalillo
New York:	Kings, Monroe, New York, Queens
Ohio:	Franklin, Montgomery
Oklahoma:	Oklahoma
Pennsylvania:	Philadelphia, Allegheny
Tennessee:	Shelby
Texas:	Dallas, Tarrant, Travis
Washington:	King

Insgesamt wurden 2.539 Mordfälle in die Stichprobe aufgenommen. Diese Fälle stellten eine Stichprobe von etwa der Hälfte aller Mordfälle dar, die 1988 in den 33 untersuchten Bezirken verhandelt wurden. Nicht in die Stichprobe aufgenommen wurden Angeklagte, die nicht wegen Mordes angeklagt waren, oder solche, deren schwerster Vorwurf versuchter Mord, fahrlässige oder fahrlässige Tötung oder fahrlässige Tötung war. In den Bezirken mit 200 oder weniger verhandelten Mordfällen im Jahr 1988 wurden alle in die Stichprobe aufgenommen. In Bezirken mit mehr als 200 Fällen wurde eine systematische Stichprobe von 200 Fällen gezogen. Nur 6 der 33 Bezirke hatten mehr als 200 Mordfälle.

Praktisch alle Fälle, die das Kriterium der Verurteilung im Jahr 1988 erfüllten, wurden für alle Angeklagten in dem Fall verhandelt. Von den 3.119 Angeklagten, zu denen Daten erhoben wurden, war nur in 13 Fällen zum Zeitpunkt der Erhebung 1990 noch kein Urteil ergangen. Weitere 25 Angeklagte waren durch Selbstmord oder aus anderen Gründen gestorben, entweder ungefähr zum Zeitpunkt des Mordes oder später, vor der endgültigen Urteilsverkündung.

Stichprobe von Angeklagten wegen Mordes am Ehegatten

Von den 3.119 in der Stichprobe erfassten Angeklagten wegen Mordes waren 187 Angeklagte wegen Ehegattenmordes. Bei den 187 handelt es sich um 111 Angeklagte als Ehemann und 76 Angeklagte als Ehefrau. Bei einer Hochrechnung auf die 75 größten Bezirke ergeben sich aus den 187 schätzungsweise 540 Angeklagte wegen Mordes an Ehepartnern. Die Zahl 540 basiert also auf einer Stichprobengröße von etwa einem Drittel von 540. Leser, die die ungefähre Stichprobengröße, auf der die Statistiken des Berichts beruhen, selbst ermitteln möchten, brauchen nur die Tabellenschätzung mit einem Drittel zu multiplizieren.

Nichtverfügbarkeit von Fällen

Das Ziel der Erhebung, Mordfälle über alle Stufen des Justizsystems hinweg zu verfolgen, wurde in neun Bezirken nicht erreicht. In einem dieser neun Bezirke war der Zugang zu Fällen, die von der Staatsanwaltschaft abgelehnt wurden, aufgrund rechtlicher Beschränkungen nicht möglich. In den übrigen acht Bezirken konnten einige der in die Stichprobe aufgenommenen Fälle nicht ausfindig gemacht werden.

Berechnung von Schätzungen anhand von Stichprobendaten

Um Schätzungen für die Grundgesamtheit der 75 größten Bezirke zu erhalten, wurden die Statistiken über die in der Stichprobe erfassten Fälle mit Fallgewichten versehen, wobei die Grundannahme war, dass die nicht in der Stichprobe erfassten Fälle den in der Stichprobe erfassten Fällen ähnlich waren. Ein Fallgewicht ist der Kehrwert der Wahrscheinlichkeit, dass ein Fall an der Erhebung teilnimmt. Diese Wahrscheinlichkeit war das Produkt aus der Wahrscheinlichkeit, dass ein bestimmter Bezirk ausgewählt wurde, und der Wahrscheinlichkeit, dass dieser Fall in diesem Bezirk ausgewählt wurde. Die Fallgewichte wurden angepasst, um den Verlust eines nicht teilnehmenden Bezirks auszugleichen.

Statistisch gewichtet repräsentieren die 3.119 Angeklagten in den Stichprobenfällen 9.576 Mordangeklagte in den 75 größten Bezirken des Landes.

Antwortquoten

Mit Ausnahme der nachstehenden Ausführungen konzentrierte sich dieser Bericht ausschließlich auf Merkmale, die bei einem hohen Prozentsatz der Stichprobenfälle erfolgreich erhoben wurden ("Rücklaufquote").

Die Fallakten enthielten Angaben zu Alter, Rasse, Geschlecht und ethnischer Zugehörigkeit für fast alle Angeklagten (etwa 98%).

In fast allen Fällen wurden auch die Beziehungen zwischen den Opfern und den Beschuldigten, die Umstände des Tötungsdelikts, die Verhaftung oder die Anklage sowie die Frage, ob der Beschuldigte verurteilt wurde, und wenn ja, das Delikt, für das er verurteilt wurde, erfasst. In Fällen, in denen der Angeklagte zu einer Haftstrafe oder einer Bewährungsstrafe verurteilt wurde, war in der Regel auch die Dauer der Strafe bekannt.

Das Vorstrafenregister des Angeklagten war in drei Vierteln der Fälle verfügbar, das des Opfers jedoch nur in einem Drittel der Fälle. Der Teil der Vorstrafen von Jugendlichen war wahrscheinlich weniger vollständig als der Teil der Vorstrafen von Erwachsenen.

Stichprobenfehler

Die in dieser Mordstudie erhobenen Daten stammen aus einer Wahrscheinlichkeitsstichprobe und nicht aus einer vollständigen Zählung. Da Bezirke und Fälle stichprobenartig erfasst wurden, ist jeder Zahl im Bericht ein Stichprobenfehler (Standardfehler) zugeordnet. Wenn die Differenz zwischen zwei Zahlen größer ist als das Doppelte des Standardfehlers für diese Differenz, besteht im Allgemeinen ein Vertrauen von mindestens 95%, dass

die beiden Zahlen tatsächlich unterschiedlich sind, d. h., der offensichtliche Unterschied ist nicht einfach das Ergebnis der Erhebung einer Stichprobe und nicht der gesamten Bevölkerung. Ähnlich verhält es sich, wenn die Differenz zwischen zwei Zahlen größer als 1,6 Standardfehler ist, dann sind wir zu mindestens 90% sicher, dass die beiden Zahlen unterschiedlich sind. In diesem Bericht wurde der Begriff "statistisch signifikant" verwendet, um einen Unterschied zu bezeichnen, der mit mindestens 90%iger Sicherheit besteht.

Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, lag das Konfidenzniveau aller in diesem Bericht behandelten Unterschiede bei oder über 90% (praktisch alle lagen über 95%). Die Schätzung des Standardfehlers basierte auf einer Software, die die Merkmale des Stichprobenentwurfs der Erhebung berücksichtigte.

Begrenzte Daten zur Provokation

Der Bericht kommt zu keiner eindeutigen Schlussfolgerung über die möglichen Auswirkungen der Provokation des Opfers auf den Ausgang der Fälle, was zum Teil daran liegt, dass für eine gründliche Analyse mehr Fälle und mehr Details erforderlich sind, als in der Datenbank für Ehegattenmorde dieser Studie verfügbar sind. Zum Beispiel zeigt die Studie nicht:

- welche Angeklagten tatsächlich Selbstverteidigung geltend machten;
- welcher der Ehegatten in jedem Fall den anderen als erster geschlagen oder bedroht hat;
- welche Angeklagten eine Anklage oder Strafminderung erhielten, weil Staatsanwälte, Richter oder Geschworene entschieden, dass eine Provokation des Opfers vorlag (die Erhebung dokumentiert jedoch Fälle, in denen der Staatsanwalt den Fall ausdrücklich wegen der Provokation des Opfers ausschloss);
- welche Behauptungen über Selbstverteidigung durch stichhaltige Beweise gestützt wurden;
- welche Angeklagten, die sich auf Selbstverteidigung beriefen, die Möglichkeit hatten, zu fliehen, anstatt tödliche Gewalt anzuwenden.